



Gefährliche Produkte 2014

Informationen zur Produktsicherheit

Ausgabe 2014

Ausgabe 2014

Gefährliche Produkte 2014

Informationen zur Produktsicherheit

Dortmund/Berlin/Dresden 2014

Die vorliegenden Informationen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA) zur Produktsicherheit sollen die zuständigen Marktaufsichtsbehörden insbesondere bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 25 in Verbindung mit § 29 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) unterstützen. Darüber hinaus dient die vorliegende Schrift dem Informations- und Erfahrungsaustausch zwischen den Marktüberwachungsbehörden und der BAuA.

Um dem Informationsbedürfnis der Bevölkerung über gefährliche technische Produkte entgegen zu kommen, ist diese Informationsschrift auch öffentlich zugänglich.

Die in dieser Ausgabe veröffentlichten Statistiken sind auch im Internet im Produktsicherheitsportal der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin unter www.produktsicherheitsportal.de zugänglich.

Autoren: Dipl.-Betriebsw. Isabell Bentz
Annegret Bilinski
Dipl.-Ing. M. Sc. Tobias Bleyer
Jochen Blume
Vanessa Kuck
Gruppe „Grundsatzfragen der Produktsicherheit“

Autoren Anhang: Arbeitskreis „Laser als Verbraucherprodukte“

Titelfoto: Jochen Blume
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Umschlaggestaltung: Susanne Graul
Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin

Herstellung: Bonifatius GmbH, Paderborn

Herausgeber: Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
Friedrich-Henkel-Weg 1 – 25, 44149 Dortmund
Telefon 0231 9071-0
Fax 0231 9071-2454
poststelle@baua.bund.de
www.baua.de

Berlin:
Nöldnerstr. 40 – 42, 10317 Berlin
Telefon 030 51548-0
Fax 030 51548-4170

Dresden:
Fabricestr. 8, 01099 Dresden
Telefon 0351 5639-50
Fax 0351 5639-5210

Alle Rechte einschließlich der fotomechanischen Wiedergabe und des auszugsweisen Nachdrucks vorbehalten.



www.baua.de/dok/5525690

ISBN 978-3-88261-029-1

Inhaltsverzeichnis

	Seite	
1	Einleitung	5
2	Tabellenteil	7
2.1	Nationale RAPEX-Meldungen	7
2.2	ICSMS-Behördenmeldungen	19
2.3	Nationale Pressemeldungen	21
2.4	Produktrückrufe und -warnungen	25
2.5	Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle	27
2.6	Vergleich der Datenquellen	43
2.7	Meldeverfahren nach EU-Richtlinien	44
3	Amtliche Bekanntmachungen	49
3.1	Normenverzeichnisse zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)	49
3.2	Untersagungsverfügungen 2013	52
4	Pressespiegel <i>(nur in der Druckversion enthalten)</i>	119
	Abbildungsverzeichnis	143
	Tabellenverzeichnis	144
	Anhang – Technische Spezifikation zu Lasern	145

1 Einleitung

Mit der Ausgabe 2014 der Reihe „Gefährliche Produkte – Informationen zur Produktsicherheit“ unterrichtet die BAuA über die Auswertung der Daten zur Produktsicherheit, von denen sie während des Jahres 2013 Kenntnis erhalten hat.

Bei dieser Betrachtung werden grundsätzlich nur Produkte berücksichtigt, die dem ProdSG unterliegen. Produkte, die (auch) anderen Rechtsvorschriften zuzuordnen sind, werden nur in Ausnahmefällen berücksichtigt, beispielsweise wenn die rechtliche Zuordnung strittig war oder das betroffene Produkt mehreren Rechtsvorschriften unterliegen kann; dies trifft insbesondere auf die Abgrenzung zwischen Produktsicherheitsgesetz und dem Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) zu.

In dieser Ausgabe finden Sie Datenauswertungen zu den folgenden Bereichen:

- 1. nationale RAPEX-Meldungen,**
- 2. ICSMS-Behördenmeldungen,**
- 3. nationale Pressemeldungen,**
- 4. Produktrückrufe und -warnungen,**
- 5. Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle.**

Aus dem Jahr 2013 fließen 203 von Deutschland ausgehende RAPEX-Meldungen über gefährliche Produkte, die dem ProdSG unterliegen, in diese Auswertungen ein; 152 Mal meldeten Verbraucher unmittelbar über ICSMS Produkte bei den Marktüberwachungsbehörden. Im gleichen Zeitraum wurden auf dem Produktsicherheitsportal der BAuA (www.produtsicherheitsportal.de, www.rueckrufe.de) 115 Produktwarnungen und -rückrufe veröffentlicht.

Neben den unterschiedlichen Meldungen über gefährliche Produkte wurden zahlreiche Unfallereignisse – alle mit Beteiligung von Produkten bzw. Arbeitsmitteln – ausgewertet: 596 regionale wie überregionale Pressemeldungen und 139 tödliche Arbeitsunfälle, die von den staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz gemeldet wurden.

Im Anhang dieser Informationsschrift findet sich die aktualisierte Fassung der Technischen Spezifikation zu Lasern als bzw. in Verbraucherprodukte(n), die vom Ausschuss für Produktsicherheit in seiner 4. Sitzung ermittelt wurde und in ihrem Anwendungsbereich die Vermutungswirkung auslöst. Die technische Spezifikation für Laser-Produkte, für die keine speziellen Rechtsverordnungen bestehen oder die nicht durch harmonisierte Normen geregelt sind, kann als elektronische Fassung unter dem folgenden Link abgerufen werden:

www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Stellungnahme.html

2 Tabellenteil

2.1 Nationale RAPEX-Meldungen

2.1.1 Verstöße gegen Einzelverordnungen

Aus dem Jahr 2013 können 203 von Deutschland ausgehende RAPEX-Meldungen über gefährliche Produkte, die dem ProdSG unterliegen, ausgewertet werden. Darin enthalten sind auch Produkte, die z. B. unter das Lebensmittel,- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) fallen (im Folgenden ProdSG-nahe Produkte genannt).

Es bedeuten:

ProdSG	2001/95/EG	Allgemeine Produktsicherheit
1. ProdSV	2006/95/EG	Niederspannung
2. GPSGV	2009/48/EG	Spielzeug
3. ProdSV	86/188/EWG	Maschinenlärminformation
6. ProdSV	2009/105/EG	Einfache Druckbehälter
7. ProdSV	2009/142/EG	Gasverbrauchseinrichtungen
8. ProdSV	89/686/EWG	Persönliche Schutzausrüstungen
9. ProdSV	2006/42/EG	Maschinen
10. ProdSV	94/25/EG und 2003/44/EG	Sportboote
11. ProdSV	94/9/EG	Explosionsschutz
12. ProdSV	95/16/EG	Aufzüge
13. ProdSV	2008/47/EG	Aerosolpackungen
14. ProdSV	97/23/EG	Druckgeräte
LFGB		Lebensmittel,- Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch
REACH-Verordnung	1907/2006	Chemische Stoffe und Zubereitungen
ODV	2010/35/EU	Ortsbewegliche Druckgeräte Verordnung

Spitzenreiter der Jahresstatistik sind Produkte, die gegen das LFGB verstießen; mit über 47 % entspricht dies etwa der Hälfte aller gemeldeten Produkte (96 Meldungen). An zweiter Stelle (rund 39 %, 80 Meldungen) sind Produkte zu nennen, die den Sicherheitsanforderungen an allgemeine Verbraucherprodukte nicht entsprechen; gefolgt von Produkten (6 %), die der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug (2. GPSGV) unterliegen. Sieben Meldungen (3 %) entfallen auf die 1. ProdSV, d. h.

auf Produkte, die der Niederspannungsrichtlinie zuzuordnen sind. Weniger auffällig waren Maschinen, Persönliche Schutzausrüstungen und Einfache Druckbehälter.

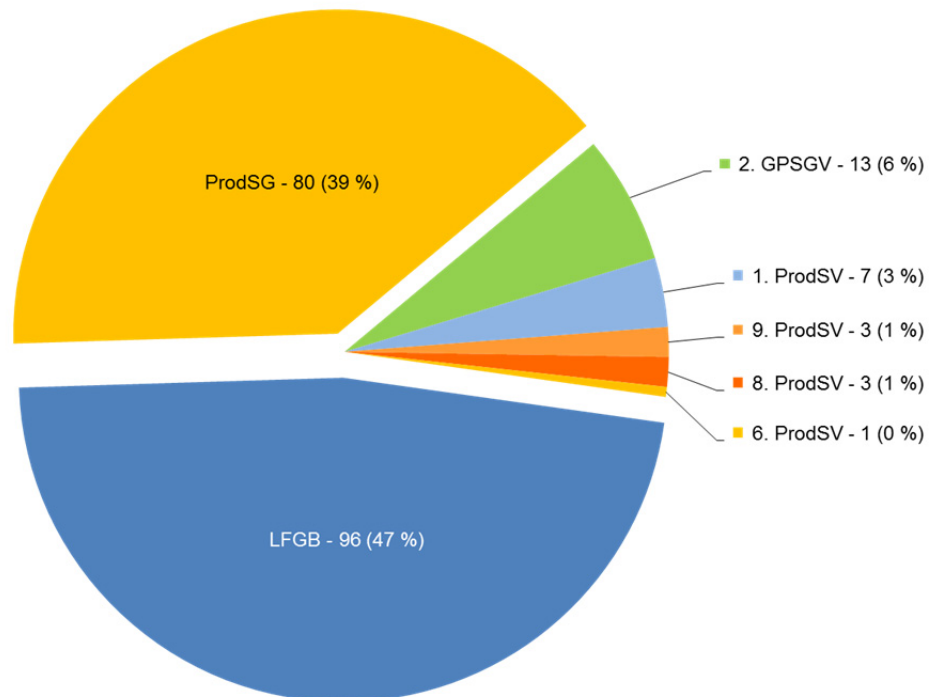


Abb. 2.1 Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen (N=203)

2.1.1.1 ProdSG

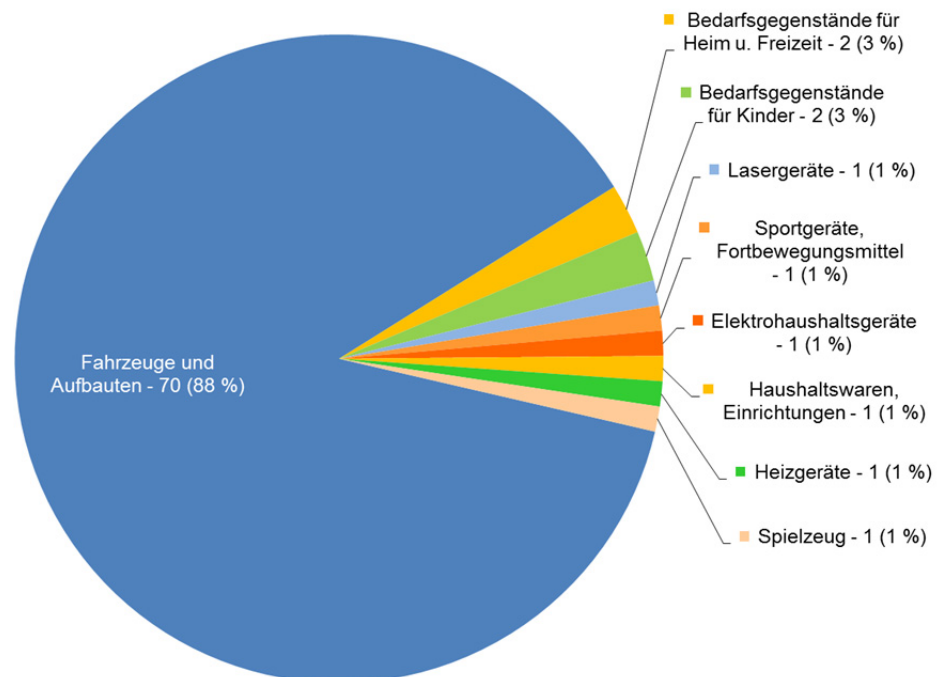


Abb. 2.2 Verstöße gegen das ProdSG (N=80)

Bei den 80 gemeldeten Produkten, die im Jahr 2013 gegen das ProdSG bzw. die Richtlinie über die allgemeine Produktsicherheit verstießen, handelt es sich in der Hauptsache um PKW und Krafträder (70 Meldungen). Es bestand in den meisten Fällen eine mechanische Gefährdung, z. B. auf Grund von Festigkeitsmängeln (Bruch) oder durch scharfe Kanten (Schnittverletzungen).

2.1.1.2 LFGB

Für das Jahr 2013 können 96 Meldungen ProdSG-naher Produkte, die dem LFGB unterliegen, zur Auswertung herangezogen werden.

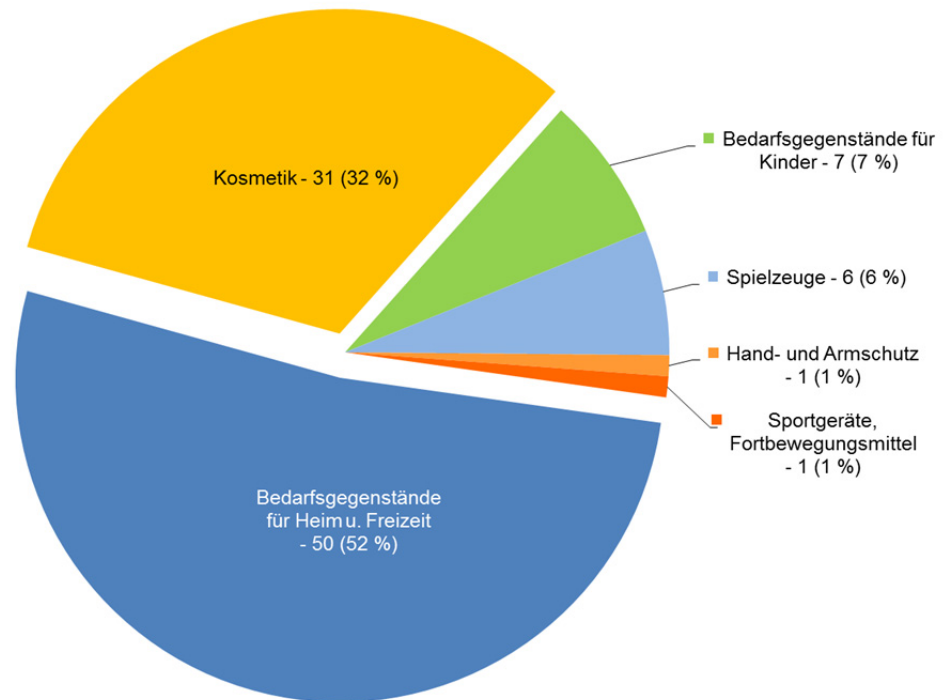


Abb. 2.3 Verstöße gegen das LFGB (N=96)

In der Kategorie Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit ist überwiegend Bekleidung auffällig, bei der z. B. Grenzwerte für Farbstoffe überschritten wurden. Kosmetische Mittel, es handelt sich z. B. um Tätowierfarben, Make-Up, Gel, Hautcremes und Haarfärbemittel, wurden aufgrund überschrittener Grenzwerte (Gefährdung durch chemische Belastung/Schadstoffe) gemeldet. Für einige der Inhaltsstoffe gelten Verbote, sie enthalten krebserregende Substanzen und können allergische Reaktionen hervorrufen.

2.1.1.3 1. ProdSV (Niederspannung)

Bei den sieben gemeldeten Produkten, die gegen die 1. ProdSV verstießen, handelt es sich in fünf Fällen um LED-Leuchtmittel.

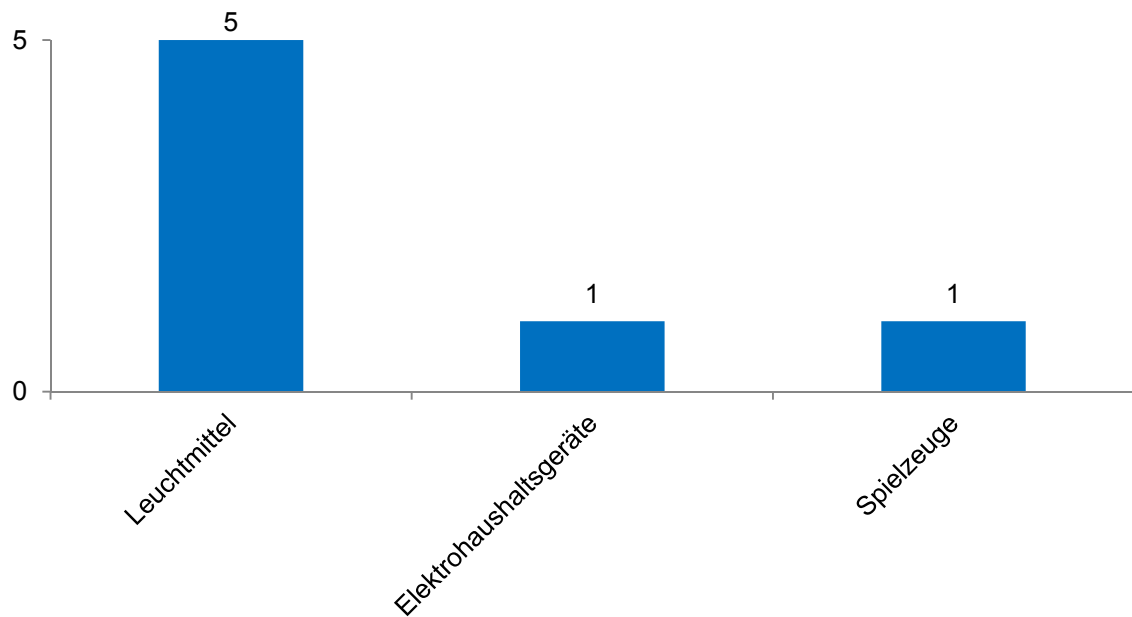


Abb. 2.4 Verstöße gegen die 1. ProdSV (N=7)

2.1.1.4 2. GPSGV (Spielzeug)

13 beanstandete Spielzeuge wurden in 2013 gemeldet, z. B. Spielzeugautos, Puppen, Kunststoff- und auch Holzspielzeuge.

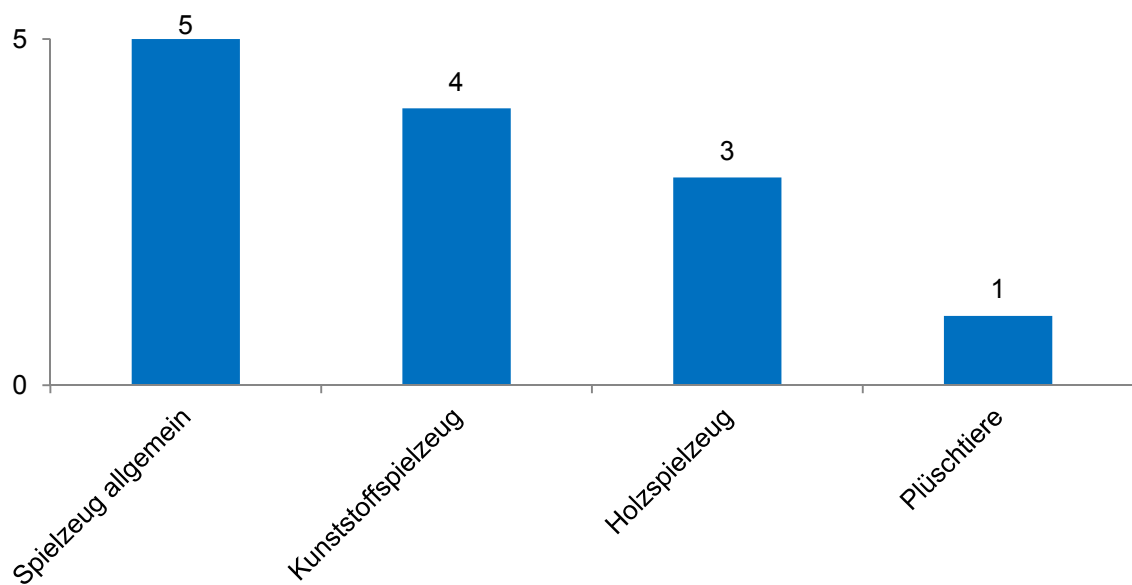


Abb. 2.5 Verstöße gegen die 2. GPSGV (N=13)

2.1.2 Herkunftsländer

64 von 203 gemeldeten gefährlichen Produkten, dies entspricht 31,5 %, stammen aus dem Herstellerland China. Im Jahr 2013 entfallen 29 Meldungen (14,3 %) auf Produkte, die in Deutschland produziert wurden.

Tab. 2.1 Herkunftsländer

Herkunftsland	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
China	64	31,5
Deutschland	29	14,3
USA	26	12,8
Italien	11	5,4
Japan	7	3,4
Frankreich	7	3,4
Thailand	6	3,0
Indien	5	2,5
Niederlande	4	2,0
Brasilien	3	1,5
Pakistan	3	1,5
Taiwan	3	1,5
Schweden	3	1,5
Türkei	3	1,5
Hongkong	2	1,0
Polen	2	1,0
Keine Angabe	14	6,9
Sonstige	11	5,3
Summe:	203	100

Der Vergleich über sechs Jahre zeigt, dass bei steigenden Meldezahlen der prozentuale Anteil gefährlicher Produkte aus China stetig sinkt. Im Jahr 2008 betrug ihr Anteil noch über 60 %, im Jahr 2013 liegt er bei 31,5 %. Auch der Anteil der aus Deutschland stammenden gefährlichen Produkte hat in den letzten drei Jahren abgenommen. Dagegen ist für Produkte aus den USA eine Steigerung von 2 % auf 13 % festzustellen.

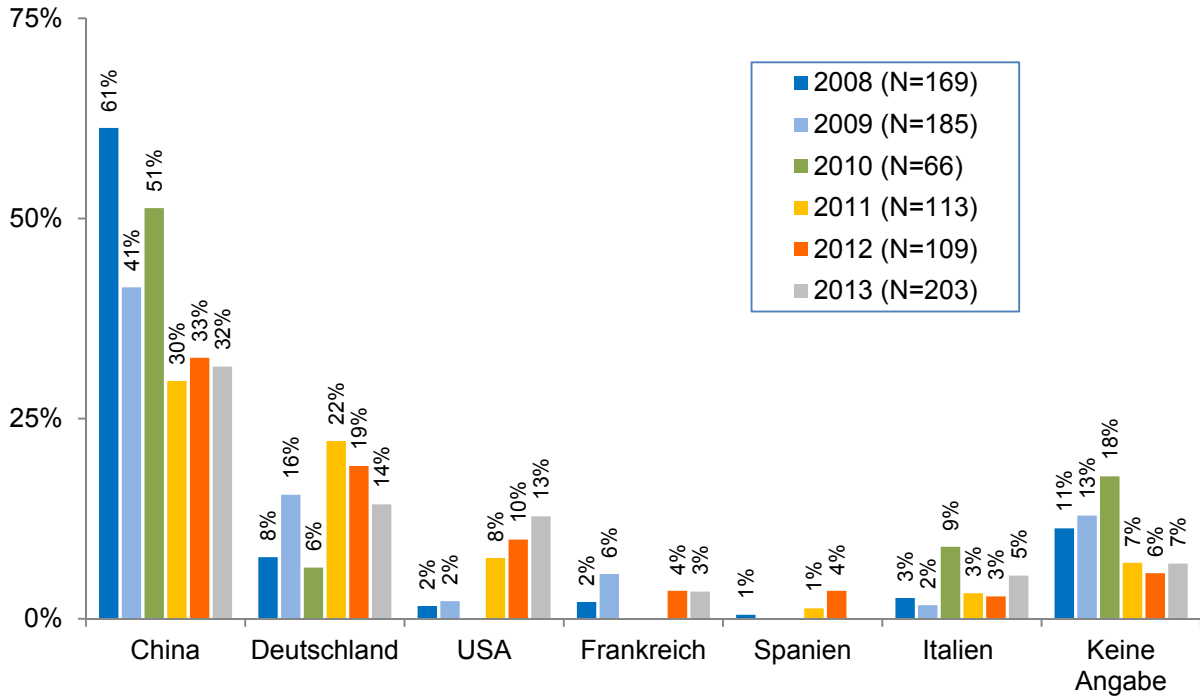


Abb. 2.6 Sechs-Jahres-Vergleich Herkunftsländer

2.1.3 Gefährdungsarten, -merkmale und -folgen

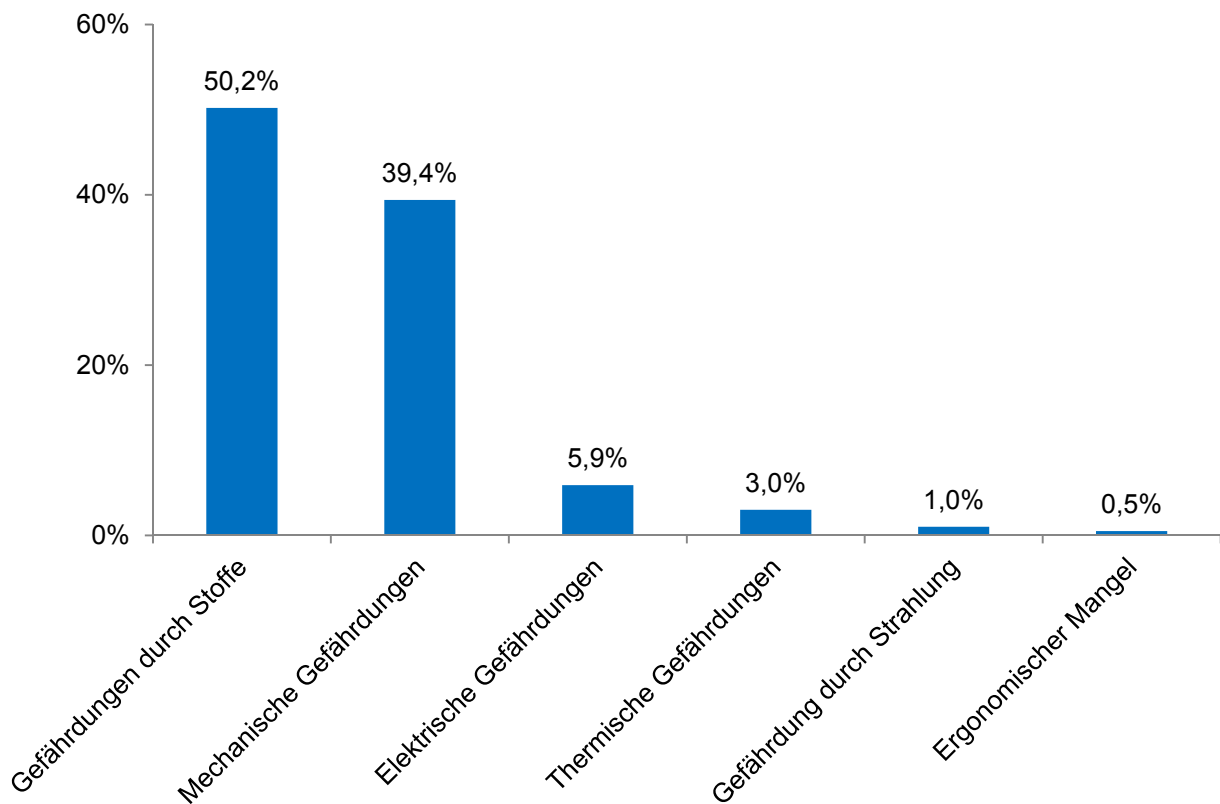


Abb. 2.7 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten (N=203)

Von der Hälfte der gemeldeten gefährlichen Produkte gehen stoffliche Gefährdungen aus, gefolgt von rund 40 % Gefährdungen mechanischer Art. Elektrische und thermische Gefährdungen sowie Gefährdungen durch Strahlungen und ergonomische Mängel haben einen Anteil von etwa 10 % bei den Gefährdungsarten.

Betrachtet man einzelne Merkmale, anhand derer sich die Gefährdungsarten differenzieren lassen, so sind jeweils zu etwa einem Drittel allergische Reaktionen und Festigkeitsmängel als Gründe für eine Gefährdung zu nennen. Als Folgen einer Gefährdung konnten Atemnot oder Ersticken (40 %), das Wegschleudern von Teilen (21 %) sowie Vergiftungen oder Verätzungen (15 %) identifiziert werden. Drei Viertel möglicher Gefährdungsfolgen entfallen auf diese drei Bereiche.

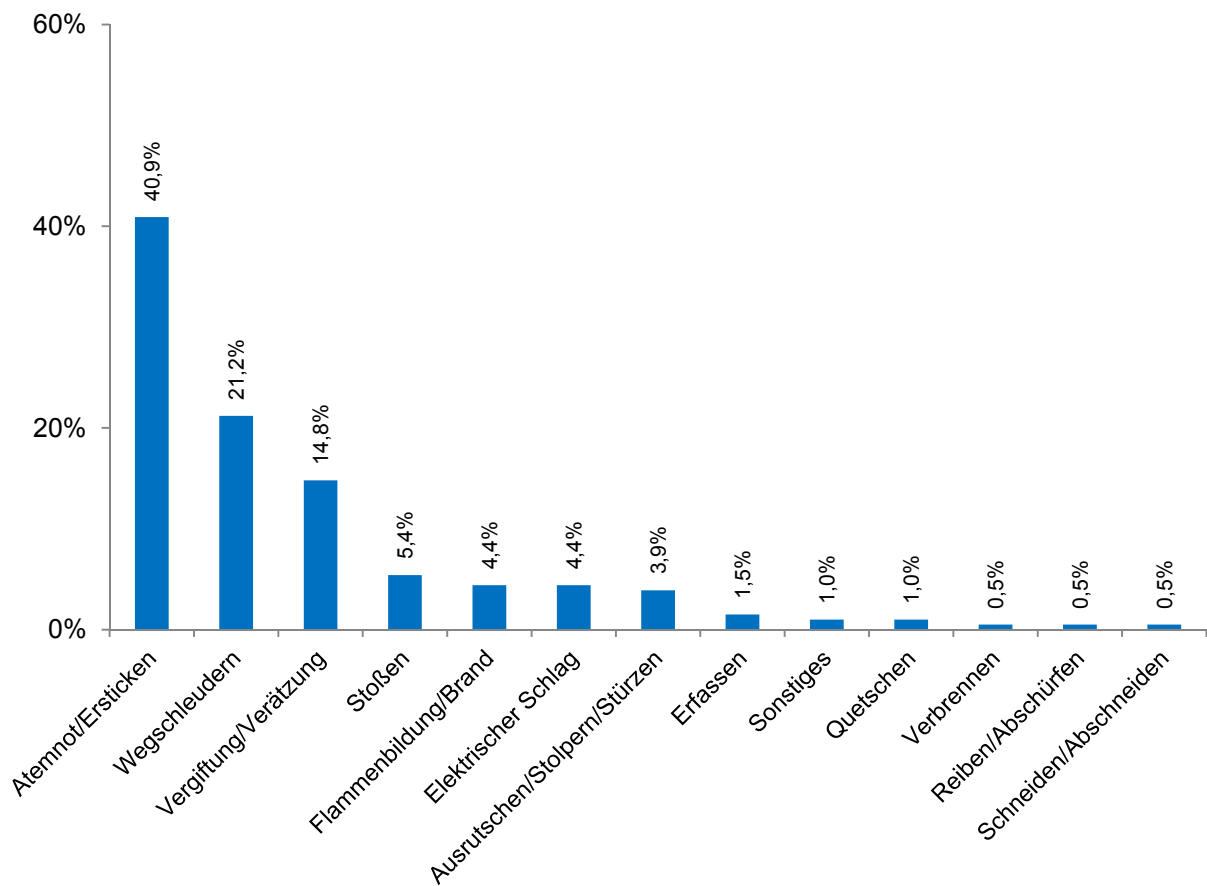


Abb. 2.8 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsfolgen (N=203)

2.1.4 Produktgruppen

Die differenzierte Auswertung der 203 von Deutschland ausgehenden RAPEX-Meldungen im Jahr 2003 zeigt, dass mehr als ein Drittel auf den Bereich der Fahrzeuge und Aufbauten entfällt, gefolgt von 51 Meldungen (25 %), die sich auf Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit bezogen. 14 % der über RAPEX gemeldeten Produkte waren Kosmetikartikel. An vierter Stelle mit 11 % sind Spielzeuge zu nennen. Zusammengefasst mit den Meldungen über Bedarfsgegenstände für Kinder entfällt ein Sechstel der gemeldeten gefährlichen Produkte, von denen ein ernstes Risiko ausgeht, auf die Verbrauchergruppe „Kinder“.

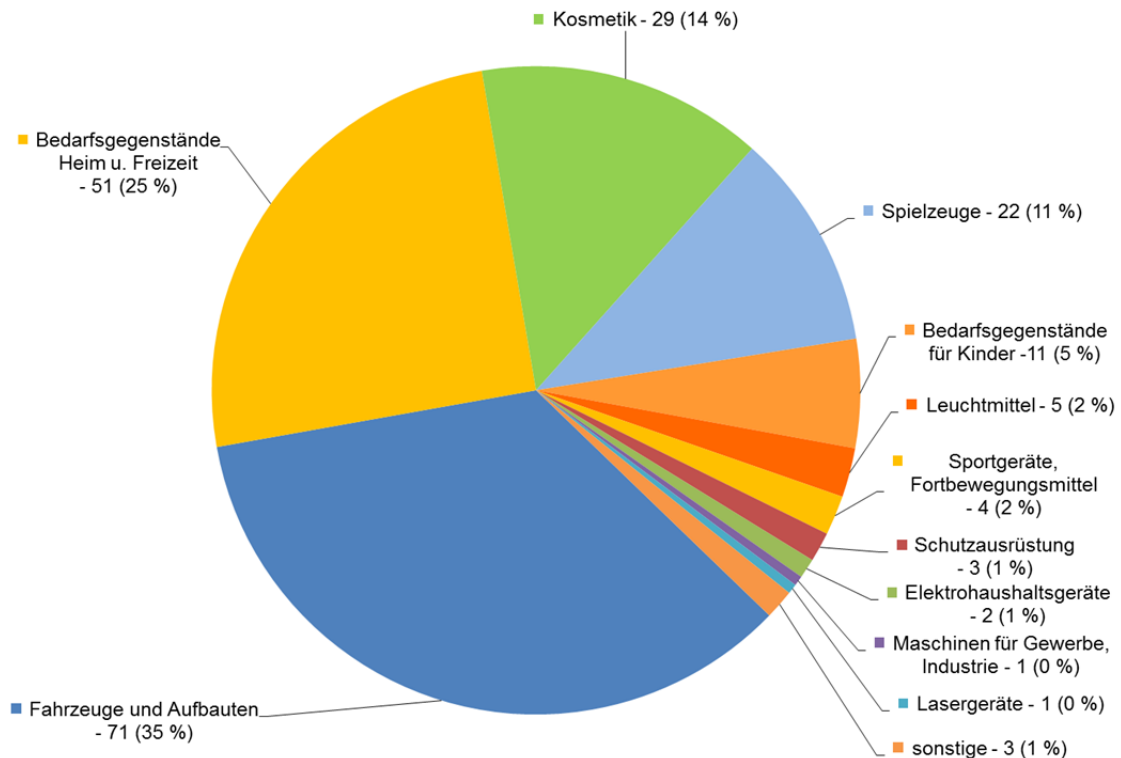


Abb. 2.9 Gefährliche Produkte nach Produktgruppen (N=203)

2.1.4.1 Fahrzeuge und Aufbauten

Fahrzeuge und Aufbauten waren im Jahr 2013 die am häufigsten gemeldeten gefährlichen Produkte (meist PKW) unter den RAPEX-Meldungen.

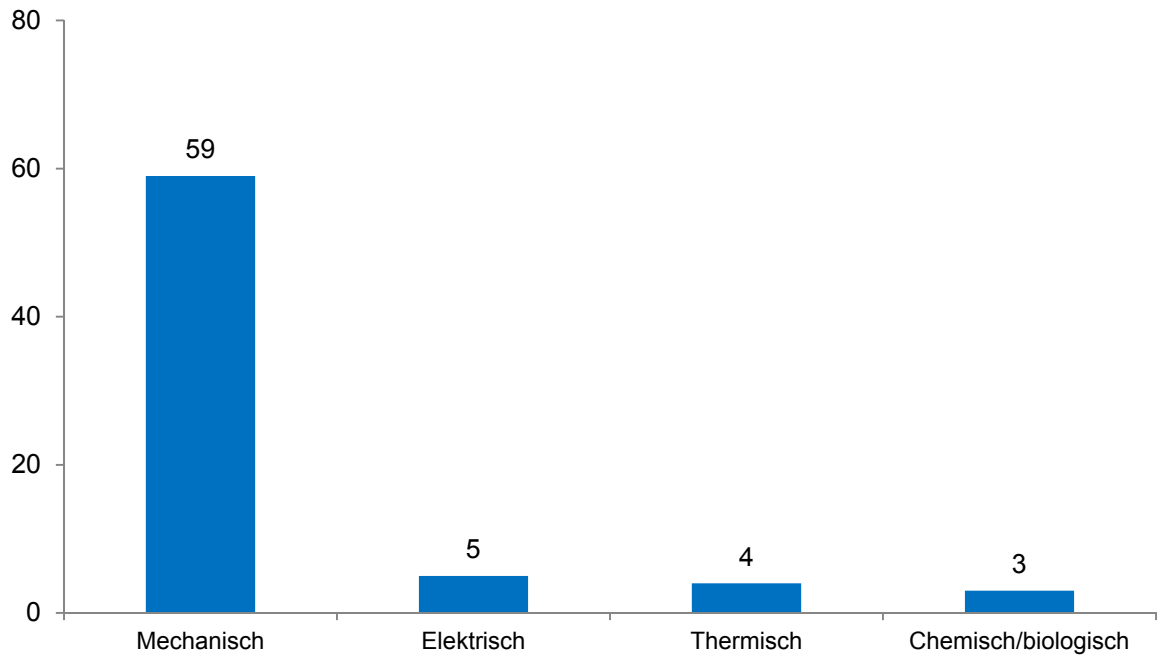


Abb. 2.10 Gefährdungsarten an Fahrzeugen und Aufbauten (N=71)

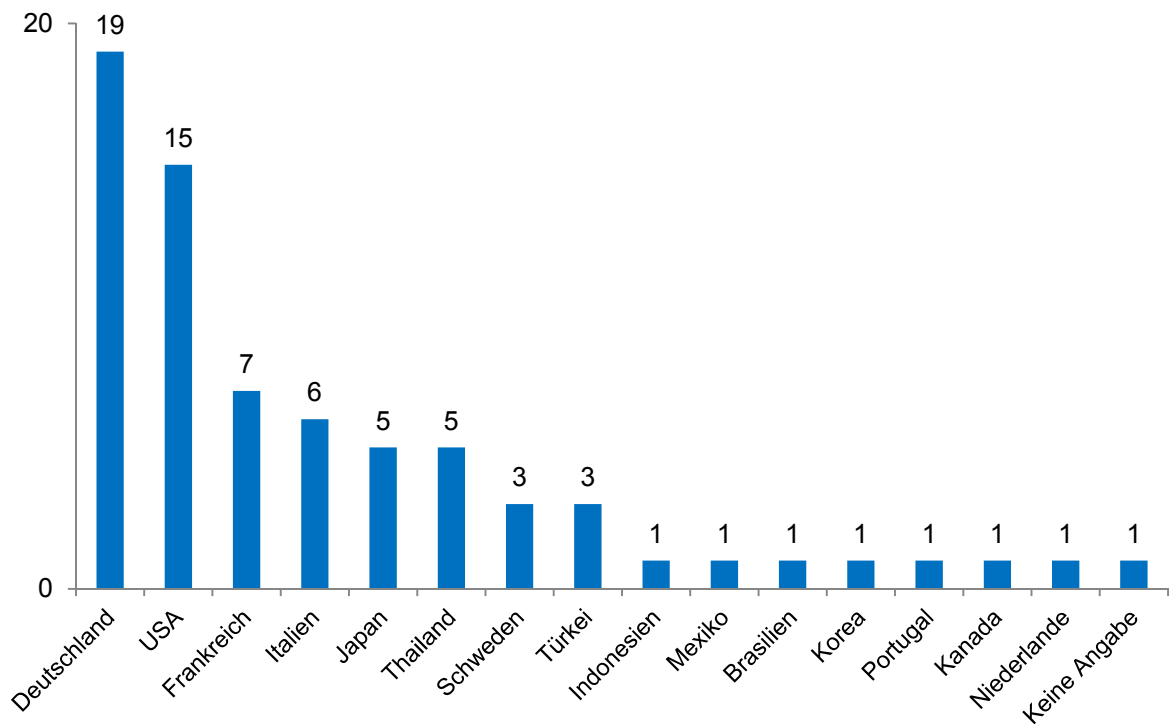


Abb. 2.11 Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten (N=71)

2.1.4.2 Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit

Bei den Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit (51 Meldungen) ging in 50 Fällen eine stoffliche Gefährdung vom jeweiligen Produkt aus; nur einmal wurde eine mechanische Gefährdung festgestellt.

Mehr als die Hälfte der aufgefundenen gefährlichen Produkte wurden dem Herkunftsland China zugeordnet, gefolgt von Italien, Pakistan und Indien. Lediglich zwei Produkte stammten aus Deutschland. In fünf Fällen lag keine Angabe über das Herkunftsland vor.

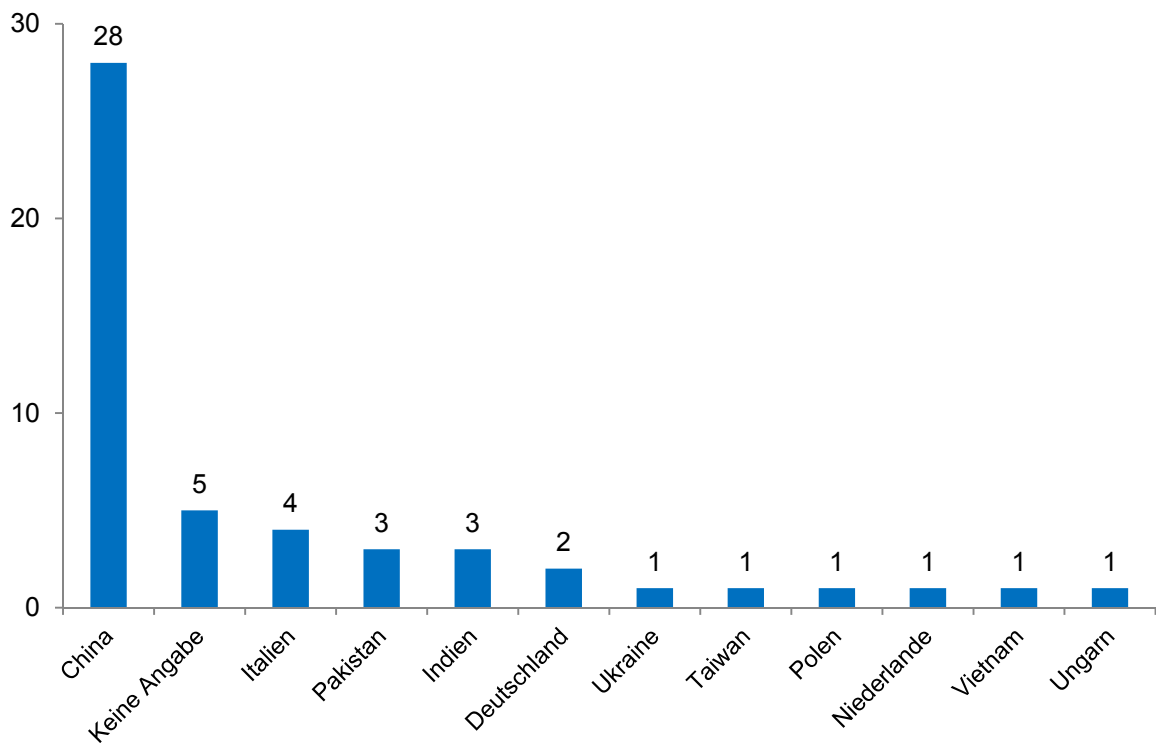


Abb. 2.12 Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit (N=51)

2.1.4.3 Kosmetische Mittel

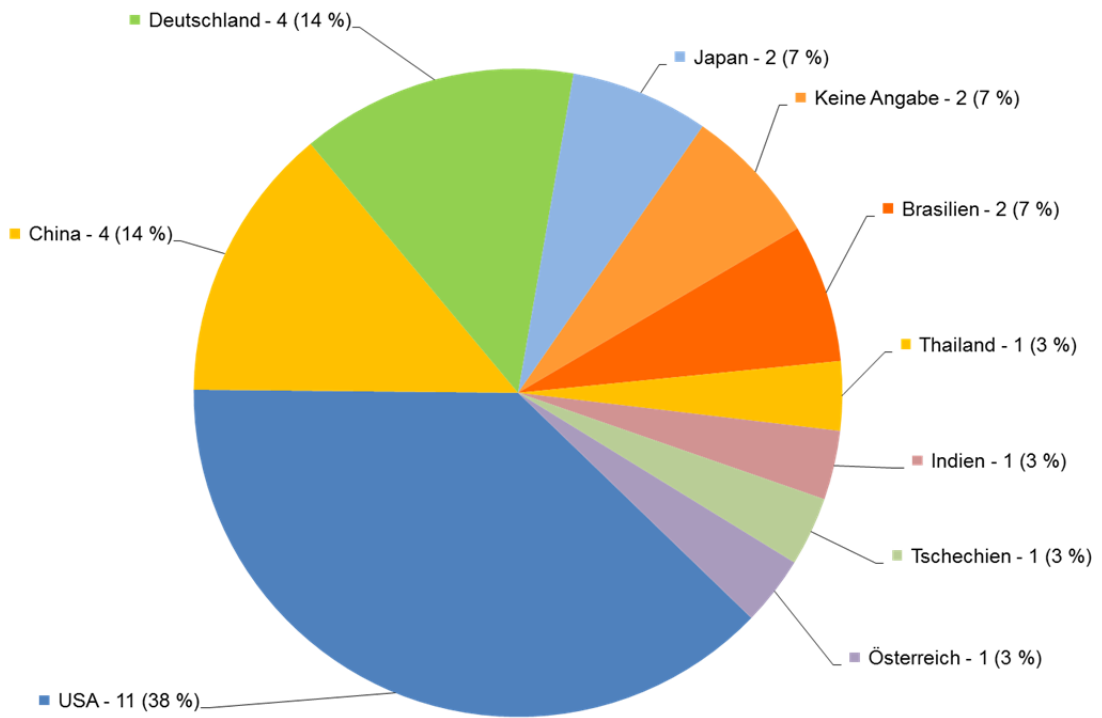


Abb. 2.13 Herkunftsländer kosmetischer Mittel (N=29)

2.1.5 Übersicht über die häufigsten Mängelmeldungen

Tab. 2.2 Produkte nach häufigster Meldung (RAPEX-Meldungen)

Produkt-kategorie	Verordnung	Produkt-gruppe	Gefährdung	Gefähr-dungsfolge	Land
Fahrzeuge und Aufbauten	ProdSG	PKW	Mechanisch	Festigkeits-mängel/ Bruch	Deutschland
Kosmetische Mittel	LFGB	Tätowier-farbe	Chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	USA
Bedarfsge-genstände für Heim und Freizeit	LFGB	Damen-schuhe	Chemisch/ biologisch	Atemnot/ Ersticken	China
Elektrohaus-haltsgeräte	1. ProdSV	Netzteil	Elektrisch	Elektrischer Schlag	China
Spielzeuge	2. GPSGV	Diverses	Mechanisch	Atemnot/ Ersticken	China

2.2 ICSMS-Behördenmeldungen

2.2.1 Produktgruppen

Im Jahr 2013 gingen 152 Meldungen von Verbrauchern unmittelbar über ICSMS bei den Marktüberwachungsbehörden ein (ICSMS-Behördenmeldungen). Diese Meldungen werden von der BAuA nicht verifiziert.

Fast 74 % der Verbraucher wünschten sich im Jahr 2013 eine Rückmeldung zu ihrer ICSMS-Behördenmeldung. Somit bleibt das Interesse der Verbraucher an den weiteren Bearbeitungsschritten ihrer Meldung hoch.

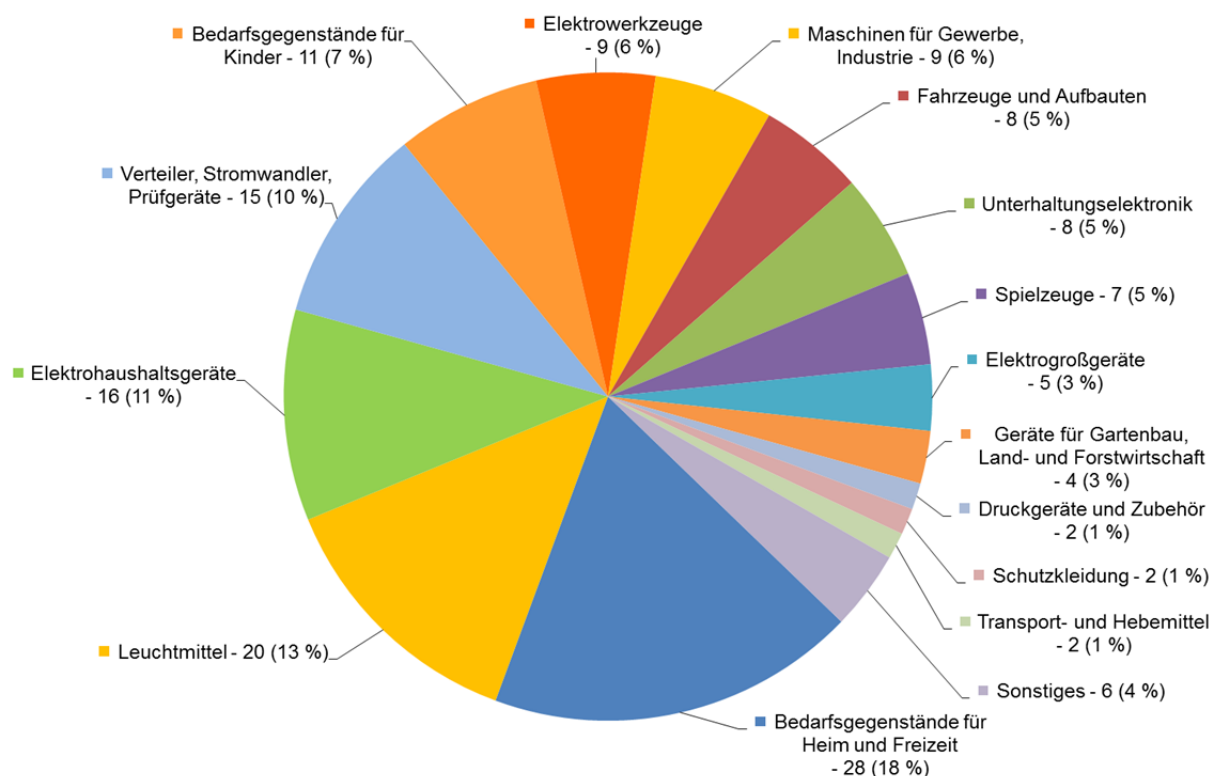


Abb. 2.14 Behördenmeldungen nach Produktgruppen (N=152)

2.2.2 Mängel

Da Mehrfachnennungen möglich sind, fließen insgesamt 204 Mängel in die Wertung ein. Im Durchschnitt wurde je Meldung mehr als ein Mangel angegeben.

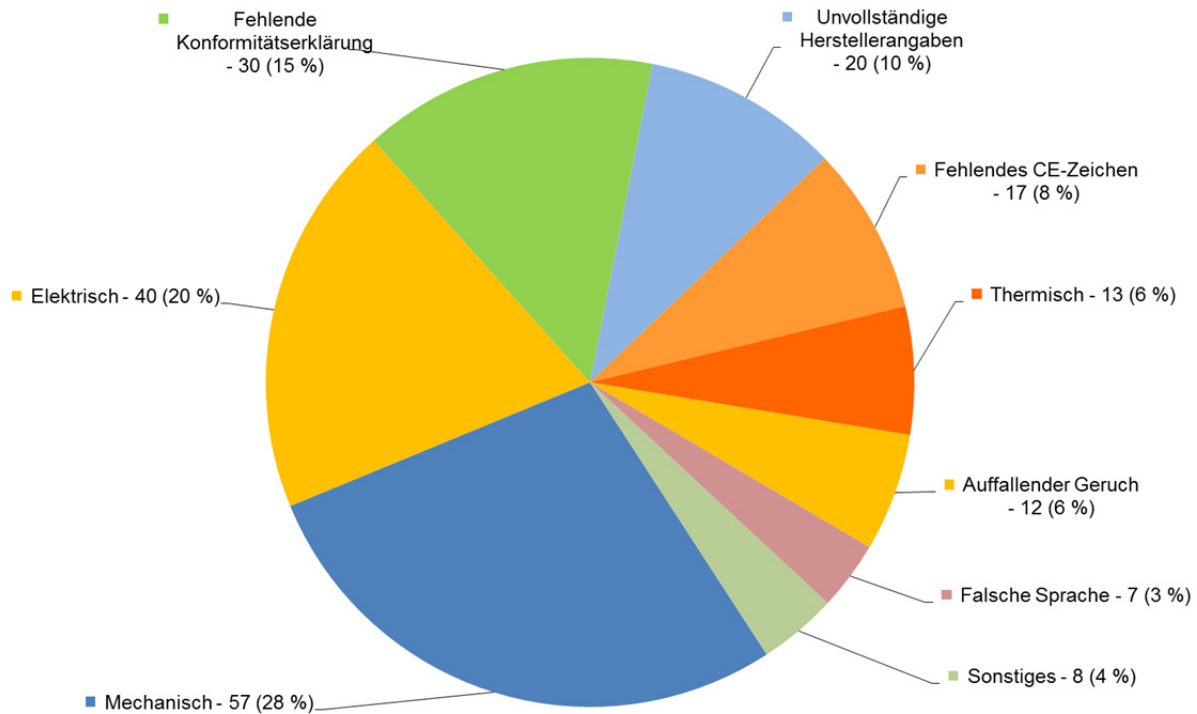


Abb. 2.15 ICSMS-Behördenmeldungen nach Mängeln (N=204)

2.2.3 Übersicht über die häufigsten ICSMS-Behördenmeldungen

Tab. 2.3 Produkte nach häufigster Meldung (ICSMS-Behördenmeldung)

Produktkategorie	Produktgruppe	Gefährdung
Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit	Einzelnennungen, z. B. Kinderfahrradhelm	Mechanisch
Leuchtmittel	LEDs	Elektrisch
Verteiler/Stromwandler, Prüfgeräte	Netzteile und Stecker	Elektrisch
Elektrohaushaltsgeräte	Fernseher, Waschmaschinen	Elektrisch

2.3 Nationale Pressemeldungen

Der BAuA liegen Pressemeldungen aus nationalen Zeitungen vor. Vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2013 wurden 596 regionale sowie überregionale Pressemeldungen über Unfälle, gefährliche Ereignisse, Verletzungen und Tod mit Beteiligung von technischen Geräten gesichtet, bewertet und in die Auswertung aufgenommen. Die Auswahl der relevanten Pressemeldungen erfolgt anhand der folgenden Stichwörter: Maschine, Spielzeug, Sportboot, Gas, Elektrizität, Druckbehälter, Aufzug, Schutzausrüstung, Baustelle, Gerüst, Leiter, Tritt, Tür und Tor. Verkehrsunfälle (Straßen-, Luft-, Schiffsverkehr etc.) werden nicht erfasst.

Auf Grund der zum Teil sehr knapp gefassten Berichterstattung sind Bewertungen von Gefährdungen und Unfallursachen häufig nicht eindeutig. Der Informationsdienst beschränkt sich daher auf eine Zuordnung der beteiligten Produkte zu Verordnungen bzw. Richtlinien und einigen Produktgruppen. Darüber hinaus wird der Versuch unternommen den Ursprung der Gefährdungen zu benennen.

2.3.1 Einzelverordnungen/-richtlinien und Produktgruppen

Tab. 2.4 Pressemeldungen nach Einzelverordnungen/-richtlinien

Verordnung (Richtlinie)	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	265	44,5
ProdSG (2001/95/EG, allgemeine Produktsicherheit)	162	27,2
1. ProdSV (2006/95/EG, Niederspannung)	61	10,2
Nicht ProdSG (sonstige technische Produkte)	42	7,0
7. ProdSV (2009/142/EG, Gasverbrauchseinrichtungen)	28	4,7
2010/35/EU ortsbewegliche Druckgeräte	15	2,5
12. ProdSV (95/16/EG, Aufzüge)	9	1,5
14. ProdSV (97/23/EG, Druckgeräte)	7	1,2
6. ProdSV (2009/105/EG, einfache Druckbehälter)	6	1,0
2. GPSGV (2009/48/EG, Spielzeuge)	1	0,2
Summe:	596	100

Tab. 2.5 Pressemeldungen nach Produktgruppen

Produktgruppe	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Transport- und Hebemittel	136	22,8
Maschinen für Gewerbe/Industrie	110	18,5
Gerüste, Leitern und Tritte	93	15,6
Sonstiges	64	10,7
Verteiler/Stromwandler, Prüfgeräte	39	6,5
Druckgeräte und Zubehör	26	4,4
Heizgeräte	23	3,9

Produktgruppe	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	21	3,5
Elektrowerkzeuge	17	2,9
Bedarfsgegenstände für Heim und Freizeit	15	2,5
Elektrohaushaltsgeräte	15	2,5
Aufzüge	9	1,5
Elektro Großgeräte	9	1,5
Fahrzeuge und Aufbauten	7	1,2
Schaltanlagen	7	1,2
Verdichter und Pumpen	5	0,8
Summe:	596	100,0

2.3.2 Gefährdungsursprung

Tab. 2.6 Pressemeldungen nach Gefährdungsursprung

Gefährdungsursprung	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Annäherung an bewegte Teile	157	26,3
Absturz	121	20,3
Herabfallende Gegenstände	70	11,7
Austritt von Gasen	45	7,6
Sonstiges	40	6,7
Berührung spannungsführender Teile	33	5,7
Plötzliches Beschleunigen/Abbremsen	25	4,2
Schneidende Teile	25	4,2
Mangelnde Standfestigkeit/-sicherheit	21	3,5
Austritt brennbarer Stoffe/Flammenbildung	18	3
Überlastung/Erwärmung	15	2,5
Erfassen durch rotierende Teile	12	2,0
Annäherung an spannungsführende Teile	8	1,3
Kurzschluss	6	1,0
Summe:	596	100,0

2.3.3 Übersicht über die häufigsten Produktnennungen und Gefährdungen

Tab. 2.7 Pressemeldungen nach häufigster Nennung und Gefährdung

Produkt	Verordnung	Produkt	Gefährdung	Gefährdungs- folge
Aufzüge	12. ProdSV	Lastenaufzug	Mechanisch	Stoßen
Bedarfsgegenstände (Heim und Freizeit)	ProdSG	Einzelnennungen (Heizdecke, Fahrrad, Wa- genheber etc.)	elektrisch, diverse Ein- zelnennungen	Verbrennen
Druckgeräte und Zubehör	Ortsbewegliche Druckbehälter	Gasflasche	chemisch/ thermisch	Verbrennen
Elektrogroßgeräte	1. ProdSV	Verschiedenes	elektrisch/ thermisch	Verbrennen
Elektrohaushaltsge- räte	ProdSG	Fernseher	elektrisch/ thermisch	Verbrennen
Elektrowerkzeuge	9. ProdSV	Sägen	mechanisch	Geschnitten/ abgeschnitten
Fahrzeuge und Aufbauten	9. ProdSV	Traktor, Ver- schiedenes	mechanisch	Quetschen, Überfahren werden
Geräte für Garten- bau, Land- und Forstwirtschaft	9. ProdSV	Fräsen, Mäher	mechanisch	Quetschen
Gerüste, Leitern und Tritte	ProdSG	Gerüst	mechanisch	Stoßen
Heizgeräte	7. ProdSV	Ofen	thermisch	Verbrennen
Kochgeräte	1. ProdSV	Herd	thermisch	Verbrennen
Maschinen für Gewerbe/Industrie	9. ProdSV	Maschinen	mechanisch	Quetschen

Produkt	Verordnung	Produkt	Gefährdung	Gefährdungs- folge
Schaltanlagen	1. ProdSV	Schaltschrank	elektrisch	Elektrischer Schlag
Sportgeräte und Fortbewegungsmittel	Nicht ProdSG	Unimog	mechanisch	Stoßen
Transport- und Hebemittel	9. ProdSV	Gabelstapler/ Hebebühne	mechanisch	Stoßen
Türen und Tore	ProdSG	Tor	mechanisch	Quetschen
Verdichter und Pumpen	Nicht ProdSG	Pumpe	sonstige physikalische Faktoren	Stoßen
Verteiler und Stromwandler	1. ProdSV	Stromleitung	elektrisch	Elektrischer Schlag

2.4 Produktrückrufe und -warnungen

Im Jahr 2013 wurden 115 Produktwarnungen und -rückrufe im Produktsicherheitsportal der BAuA (wwwProduktsicherheitsportal.de, www.rueckrufe.de) veröffentlicht. Diese gehen auf Meldungen durch Hersteller, die Marktüberwachung oder eigene Recherchen der BAuA zurück.

2.4.1 Produktgruppen und Einzelverordnungen

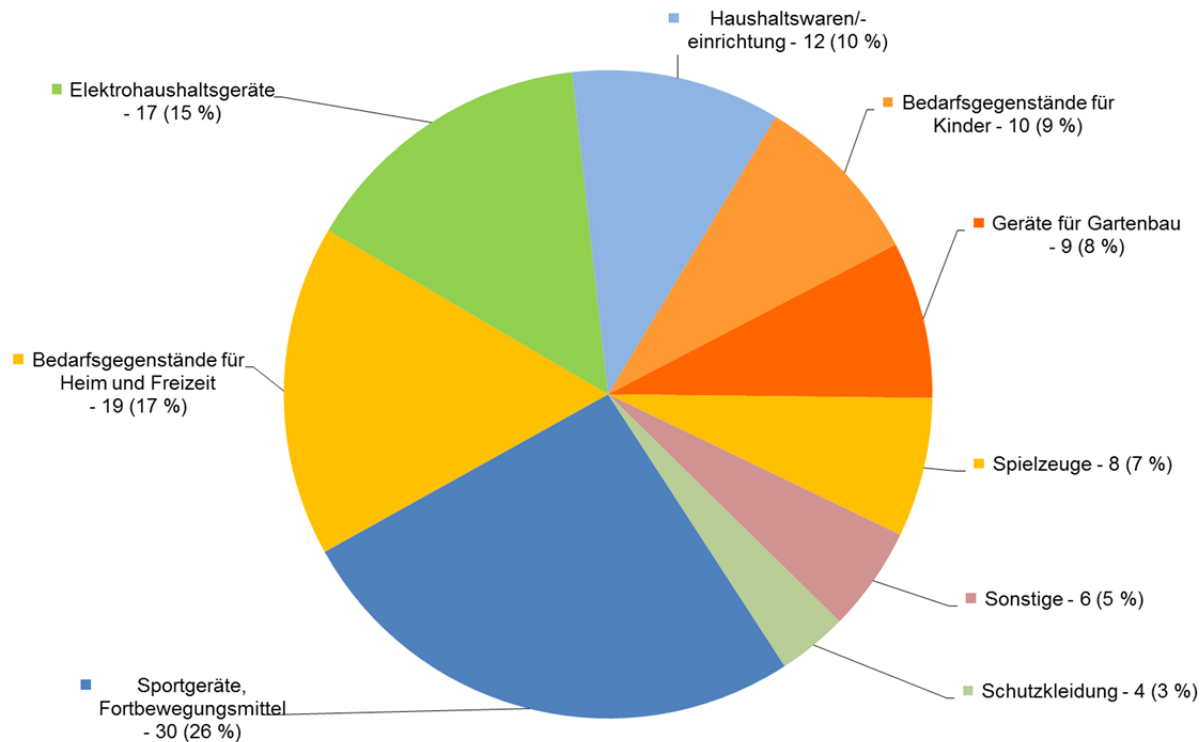


Abb. 2.16 Rückrufe nach Produktgruppen (N=115)

Tab. 2.8 Rückrufe nach Einzelverordnungen

Einzelverordnung	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
ProdSG (2001/95/EG, allgemeine Produktsicherheit)	67	57,4
1. ProdSV (2006/95/EG, Niederspannung)	18	16,5
8. ProdSV (89/686/EWG, Persönliche Schutzausrüstungen)	14	12,2
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	9	7,8
2. GPSGV (2009/48/EG, Spielzeuge)	6	5,2
7. ProdSV (2009/142/EG, Gasverbrauchseinrichtungen)	1	0,9
Summe:	115	100,0

2.4.2 Gefährdungsarten und -folgen

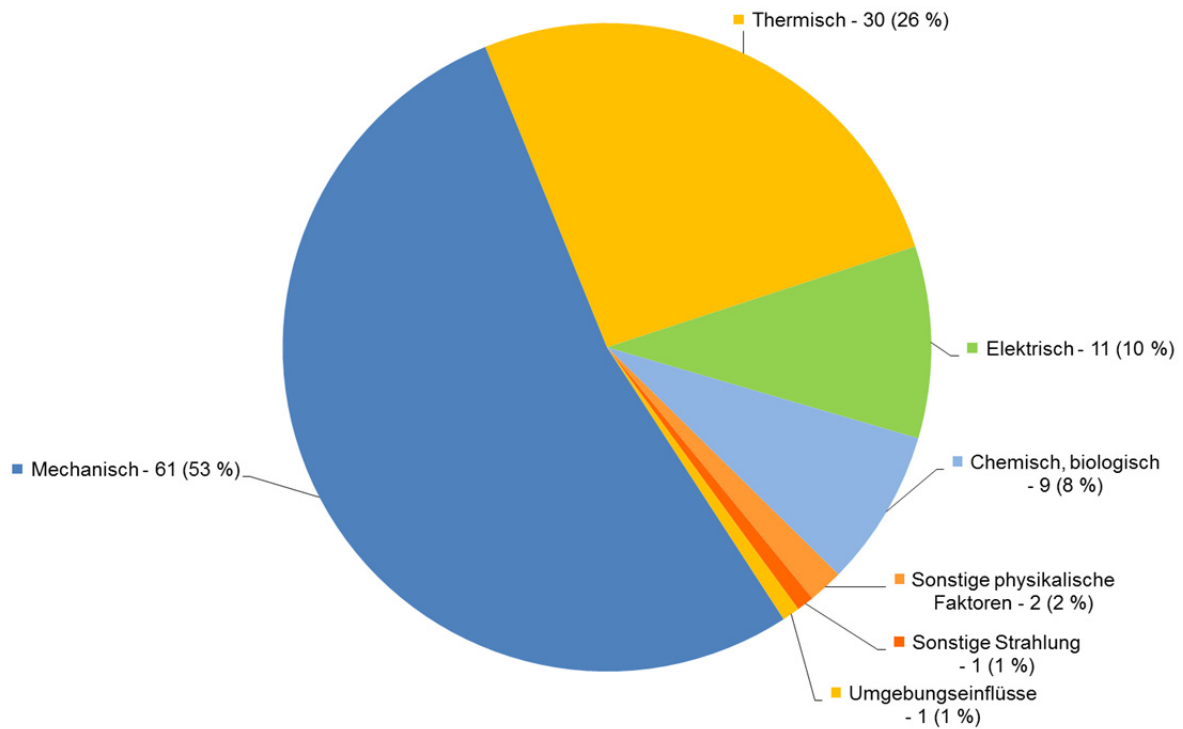


Abb. 2.17 Rückrufe nach Gefährdungsarten (N=115)

Tab. 2.9 Rückrufe nach Gefährdungsfolgen

Gefährdungsfolge	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Ausrutschen, Stolpern, Stürzen	38	33,6
Verbrennen	28	24,8
Atemnot, Ersticken	19	16,8
Elektrischer Schlag	11	9,7
Vergiftung, Verätzung	8	7,1
Stich, Einstich	5	4,4
Stoßen	2	1,8
Quetschen	1	0,9
Bewusstseinsverlust	1	0,9
Summe:	113	100,0

2.5 Meldungen tödlicher Arbeitsunfälle

Für das Jahr 2013 wurden der BAuA bis zum Stichtag (31.01.2014) 139 tödliche Arbeitsunfälle unter Beteiligung von technischen Produkten durch die Länderbehörden gemeldet. Der Vergleich über fünf Jahre zeigt ein konstantes Niveau bei der Anzahl der Meldungen.

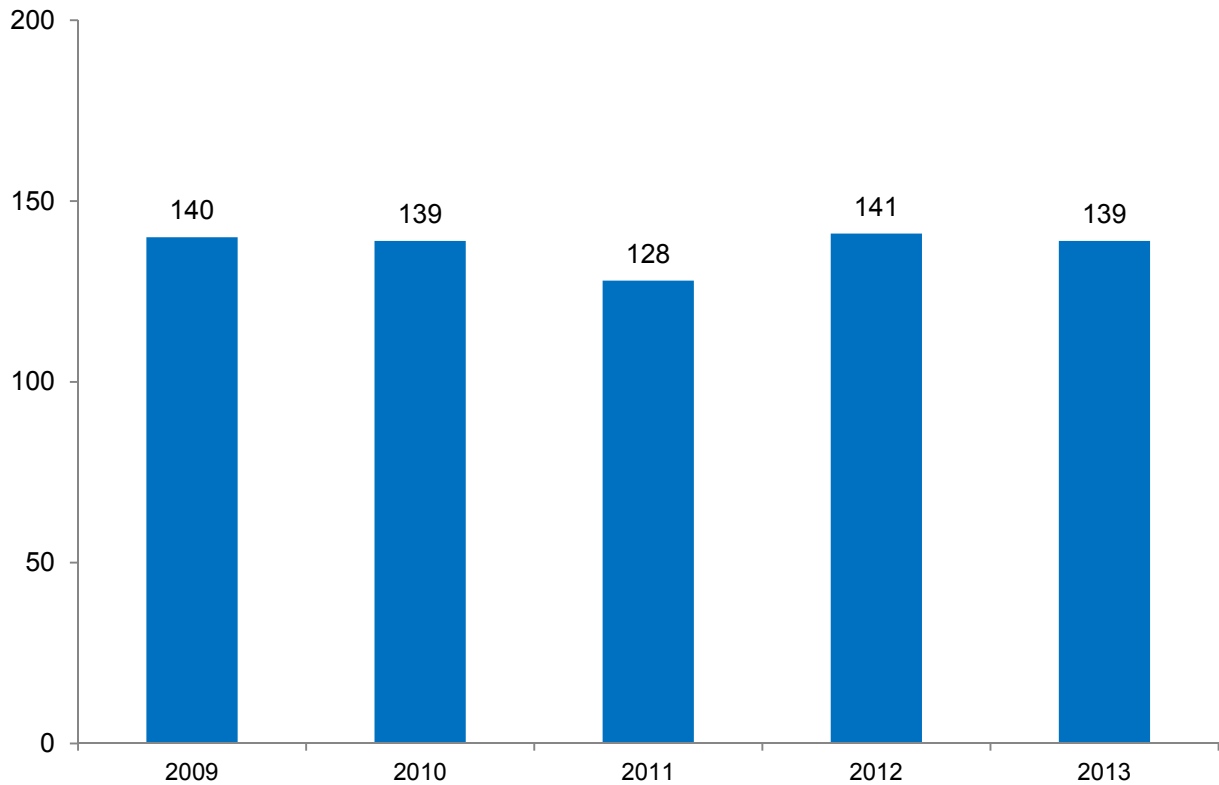


Abb. 2.18 Gemeldete tödliche Arbeitsunfälle mit Produktbeteiligung

Wegen fehlender Angaben kann die Stichprobengröße einzelner Auswertungen variieren.

2.5.1 Einzelverordnungen (-richtlinien)

Unfälle mit Maschinen, d. h. Unfälle mit Produkten, die unter die 9. ProdSV fallen, stehen auch im Jahr 2013 an vorderster Stelle. Es folgen Produkte, die keiner spezifischen Richtlinie zuzuordnen sind und daher nach ProdSG eingestuft werden.

Tab. 2.10 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (-richtlinien)

Verordnung (Richtlinie)	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
9. ProdSV (2006/42/EG, Maschinen)	97	69,8
ProdSG (2001/95/EG, allgemeine Produktsicherheit)	26	18,7
Nicht ProdSG (sonstige technische Produkte)	12	8,7
1. ProdSV (2006/95/EG, Niederspannung)	2	1,4
12. ProdSV (95/16/EG, Aufzüge)	2	1,4
Summe:	139	100,0

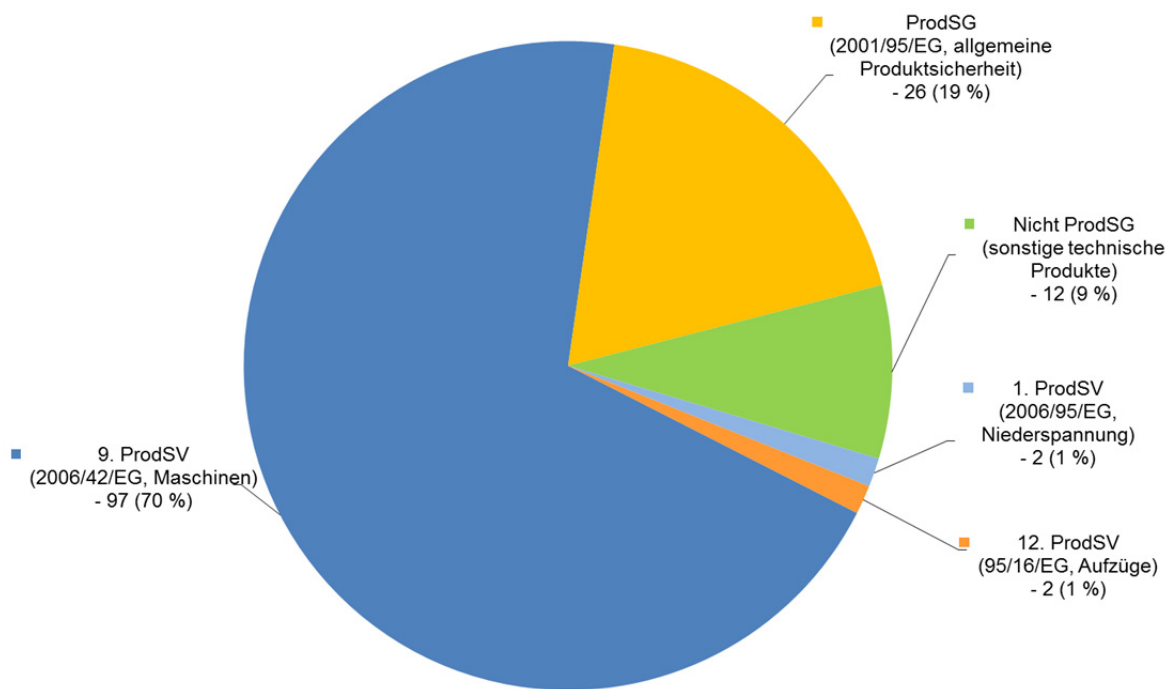


Abb. 2.19 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (N=139)

2.5.2 Kategorisierung nach 9. ProdSV

Die Gruppe der tödlichen Arbeitsunfälle mit Beteiligung von (Erd-)Baumaschinen (Bagger, Krane, Baufahrzeuge) umfasst einen Anteil von 33 % der Meldungen, gefolgt von den Sondermaschinen und Anlagen.

Tab. 2.11 Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV

Produktkategorie	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Sondermaschinen, Anlagen	25	25,6
Baufahrzeuge	15	15,5
Krane	14	14,4
Flurförderzeuge	8	8,2
LKW	8	8,2
Arbeitsbühnen	6	6,2
Anschlagmittel	3	3,1
Sonstige	3	3,1
Geräte für Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft	3	3,1
Bagger	3	3,1
Montagetische	2	2,1
Förderbänder	2	2,1
Zerspanungsmaschinen	2	2,1
Sägen	2	2,1
Bohrgerät	1	1,0
Summe:	97	100,0

2.5.3 Gefährdungsarten

Die häufigste Gefährdungsart bei tödlichen Arbeitsunfällen ist mechanische Energie. Rund 91 % der tödlich Verunfallten wurden von sich bewegenden und herabfallenden Teilen getroffen oder stürzten ab.

Tab. 2.12 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten

Gefährdungsart	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Mechanische Energie	126	90,6
Elektrische Energie	7	5,1
Chemische und biologische Stoffe	4	2,9
Sonstige physikalische Faktoren	2	1,4
Summe:	139	100,0

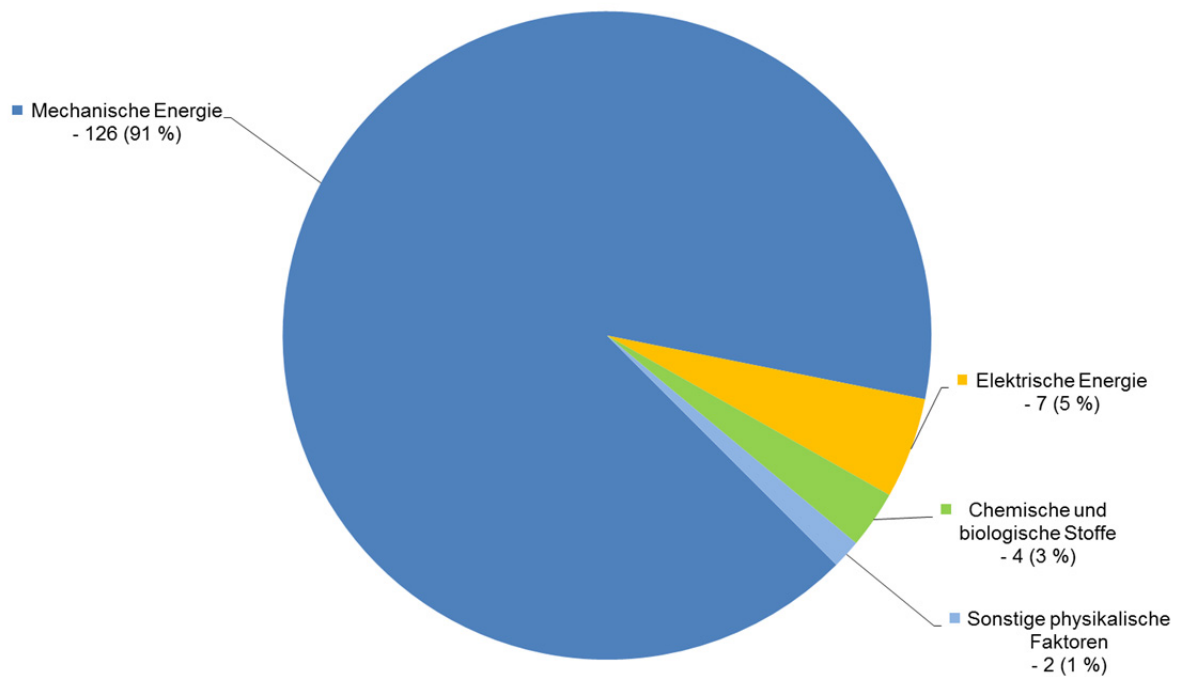


Abb. 2.20 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten (N=139)

2.5.4 Gefährdungsursprung

Im Jahr 2013 kann der Bereich „Herunterfallen einer Person“ mit rund 28 % als Hauptursprung für tödliche Arbeitsunfälle identifiziert werden.

Tab. 2.13 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsursprung

Gefährdungsursprung	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Herunterfallen einer Person	39	28,1
Herabfallende Gegenstände	33	23,8
Annäherung an sich bewegende Teile	31	22,4
Beschleunigung/Abbremsen des Produktes	12	8,6
Mangelnde Standfestigkeit/-sicherheit	6	4,3
Berührung spannungsführender Teile	6	4,3
Erfassen durch rotierende Teile	4	2,9
Lüftung/Atematmosphäre	2	1,4
Gift	1	0,7
Oxidationsmittel	1	0,7
Gase	1	0,7
Festigkeitsmangel	1	0,7
Flüssigkeiten	1	0,7
Stäube	1	0,7
Summe:	139	100,0

Ein Viertel der Verunfallten stürzte aus einer Höhe von über 10 m ab, etwa 14 % aus einer Höhe von weniger als 2 m.

Tab. 2.14 Ermittelte Absturzhöhen bei tödlichen Arbeitsunfällen

Absturzhöhen	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
bis 1 m	1	3
bis 2 m	4	11
bis 3 m	4	11
bis 5 m	9	24
bis 10 m	9	24
höher 10 m	9	24
Summe:	36	97

2.5.5 Gefährdungsfolgen

Im Jahr 2013 wurde die Hälfte der Verunfallten durch einen Stoß bzw. Aufschlag getötet. Nahezu ein Drittel der Verunfallten kam durch Quetschungen ums Leben. Über 6 % starben, weil sie beispielsweise durch Baufahrzeuge überrollt wurden.

Tab. 2.15 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsfolgen

Gefährdungsfolge	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Stoßen	70	50,4
Quetschen	43	30,9
Überfahren werden	9	6,6
Elektrischer Schlag	7	5,0
Atemnot/Ersticken	5	3,6
Verbrennen	2	1,4
Scheren	1	0,7
Vergiftung/Verätzung	1	0,7
Schneiden/Abschneiden	1	0,7
Summe:	139	100,0

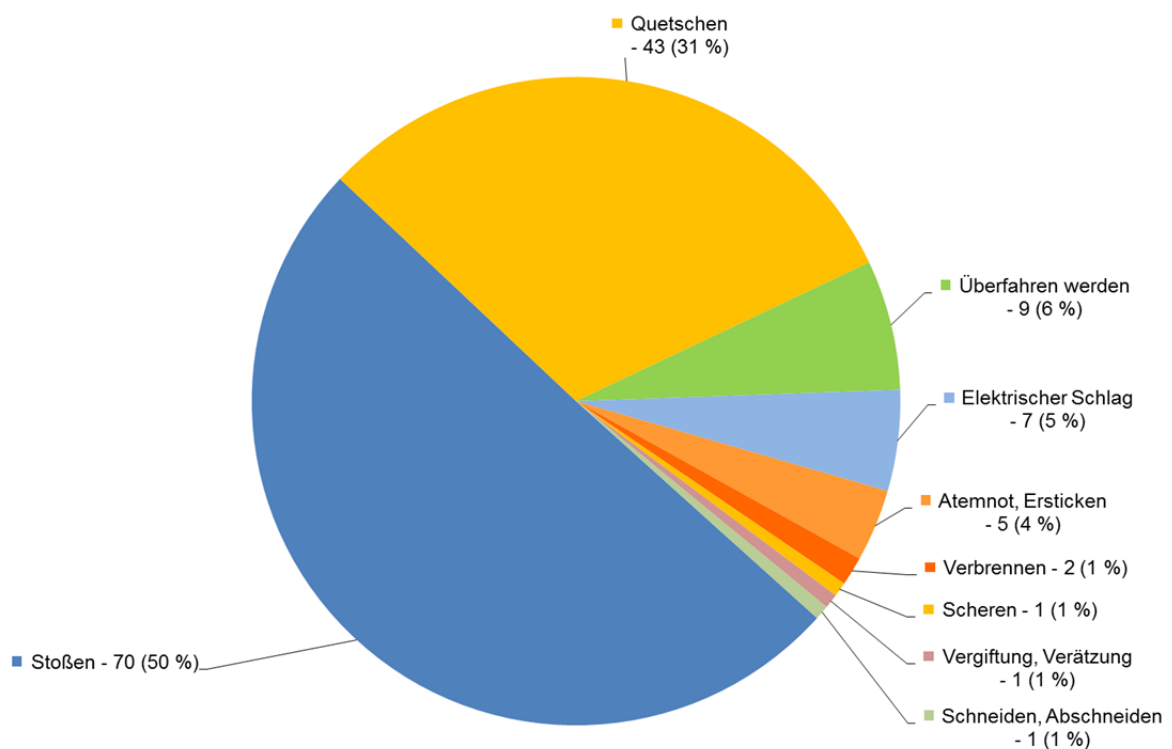


Abb. 2.21 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsfolge (N=139)

2.5.6 Unfallursachen

Die Bewertung der tödlichen Arbeitsunfälle zeigt, dass in über 71 % der Fälle menschliches Versagen als Ursache anzunehmen ist. 24 der 139 erfassten Unfälle können demnach auf das Fehlen geeigneter Technik oder technisches Versagen (Bauteile, Material) zurückgeführt werden.

Tab. 2.16 Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen

Unfallursache	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Menschliches Versagen (Mutwilligkeit, Unvernunft)	100	71,9
Vermeidbar durch bessere Technik	17	12,3
Ursache nicht bekannt	14	10,1
Technisches Versagen von Materialien und Bauteilen	7	5,0
Kommunikationsfehler	1	0,7
Summe:	139	100,0

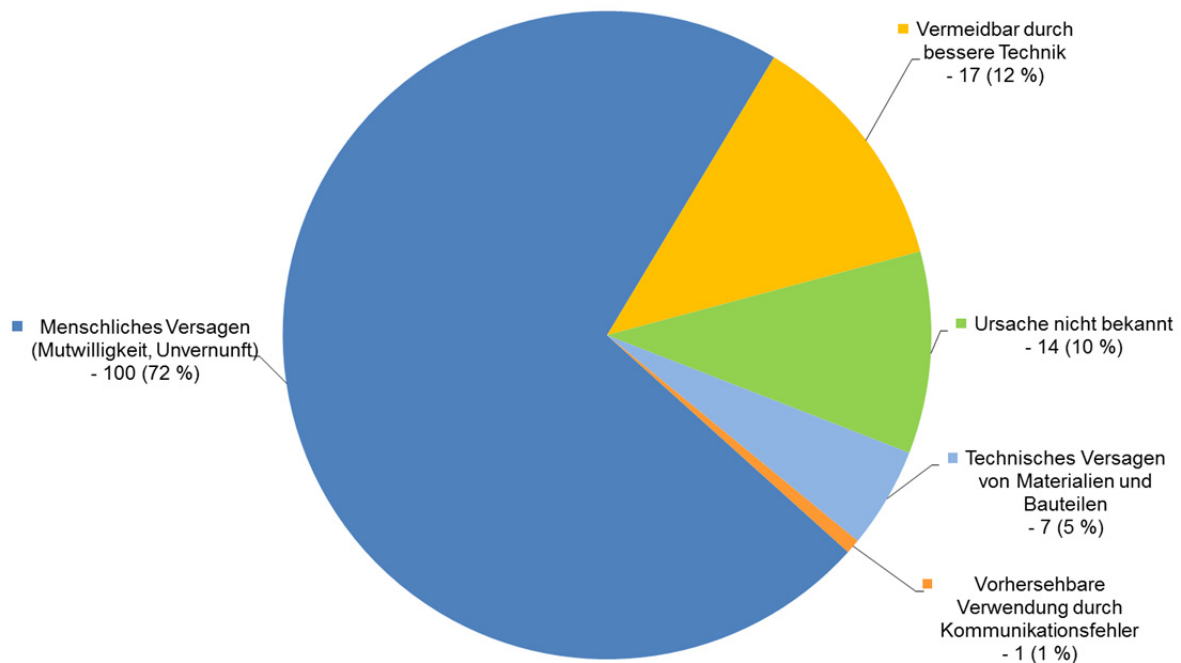


Abb. 2.22 Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen (N=139)

2.5.7 Betriebliche Konsequenzen und behördliche Maßnahmen

Die Auswertung berücksichtigt Mehrfachantworten, d. h. es konnten mehrere betriebliche Konsequenzen genannt werden. Insgesamt gab es 333 Nennungen, so dass im Mittel mehr als zwei betriebliche Maßnahmen als Folge des Unfalls getroffen werden mussten.

Tab. 2.17 Betriebliche Konsequenzen

Konsequenz	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Unterweisung der Belegschaft	101	30,3
Organisatorische Maßnahmen	77	23,1
Untersuchung von Arbeitsmitteln	42	12,6
Technische Maßnahmen	39	11,8
Arbeit unterbrochen	29	8,7
Arbeit eingestellt	24	7,2
Arbeitsmittel aus Verkehr gezogen	11	3,3
Keine	7	2,1
Arbeitsverbot gegenüber einem oder mehreren Mitarbeitern	3	0,9
Summe:	333	100,0

Insgesamt wurden 212 behördliche Maßnahmen genannt; im Mittel weniger als zwei Maßnahmen je gemeldetem tödlichen Arbeitsunfall. 83 Mal wurden Belehrungen der Firmenleitung oder Unterweisungen der Belegschaft vorgenommen.

Tab. 2.18 Behördliche Maßnahmen

Konsequenz	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Belehrung der Firmenleitung	46	18,0
Unterweisung der Belegschaft	37	14,5
Organisatorische Maßnahmen	36	14,2
Technische Maßnahmen	27	10,6
Untersuchung von Arbeitsmitteln	21	8,2
Einleitung eines Strafverfahrens	21	8,2
Untersagungsverfügung	13	5,1
Überprüfung gleichartiger Geräte	11	4,3
Keine Nennung	43	16,9
Summe:	255	100,0

2.5.8 Geschlecht, Altersgruppe, Staatsangehörigkeit

Nahezu 99 % (136) der tödlichen Arbeitsunfälle betrafen im Jahr 2013 Männer.

Tab. 2.19 Verunfallte nach Geschlecht

Geschlecht der/des Verunfallten	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Männlich	136	98,6
Weiblich	2	1,4
Summe:	138	100,0

Die Auswertung nach Altersklassen zeigt, dass etwa 14 % der verunfallten Personen 30 Jahre oder jünger waren; mit Abstand die Altersklassen mit den wenigsten tödlichen Arbeitsunfällen. Rund die Hälfte der tödlichen Arbeitsunfälle ist in den Altersklassen von 40 bis 59 Jahre zu verzeichnen. Der Höchststand ist – mehr als ein Viertel aller Verunfallten – in der Altersklasse zwischen dem 50 und 59 Lebensalter zu finden.

Tab. 2.20 Verunfallte nach Altersklassen

Alter	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
bis 19 Jahre	4	2,9
20 bis 29 Jahre	15	11,0
30 bis 39 Jahre	29	21,3
40 bis 49 Jahre	34	25,0
50 bis 59 Jahre	36	26,5
über 59 Jahre	18	13,2
Gesamt:	136	100,0

Im Vergleich der Anteile tödlicher Arbeitsunfälle zur Zahl der Erwerbstätigen in den jeweiligen Klassen (Quelle: Statistisches Bundesamt) zeigt sich, dass in den Altersklassen 20 bis 29 Jahre und 40 bis 49 Jahre prozentual weniger Unfälle gemeldet wurden. Dagegen ereigneten sich in den Altersklassen 30 bis 39 Jahre, 50 bis 59 Jahre und ab 59 Jahre prozentual mehr Unfälle im Verhältnis zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen.

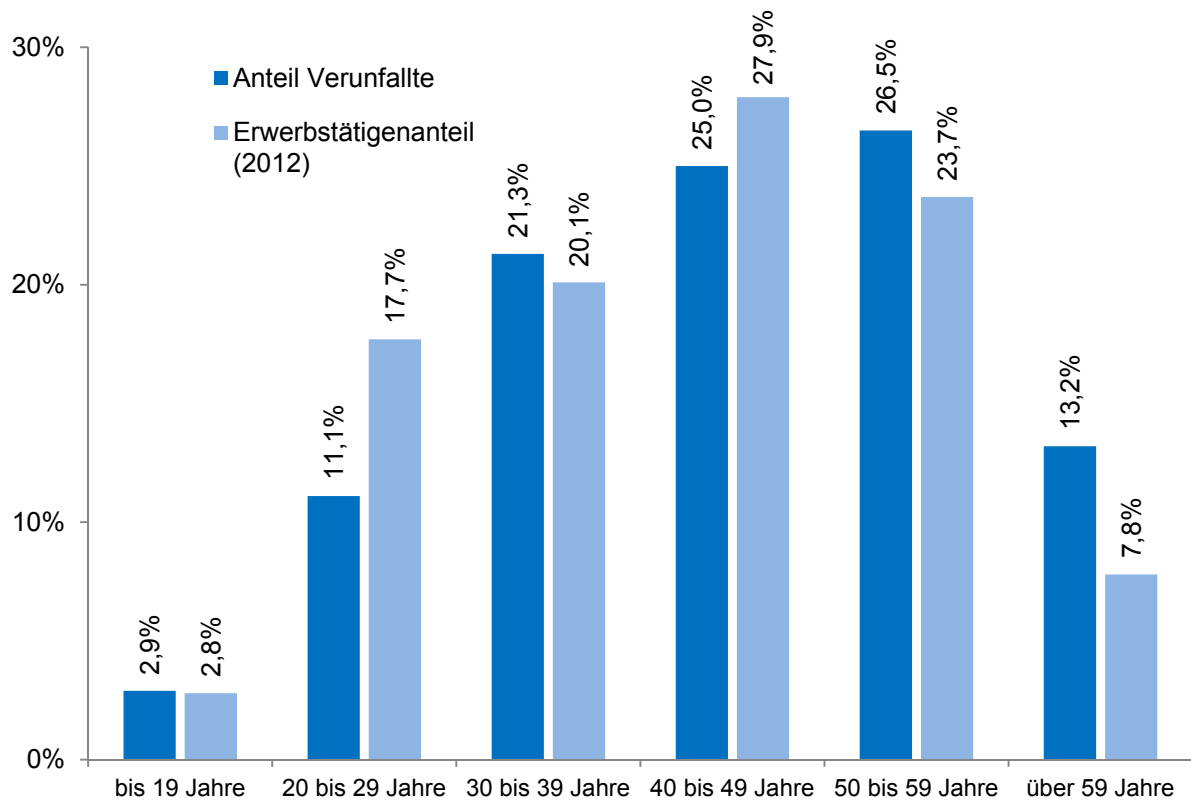


Abb. 2.23 Verunfallte nach Altersgruppen (N=139)

85 % der Verunfallten im Jahr 2013 besaßen die deutsche Staatsangehörigkeit. Im Vergleich zur Gesamtzahl der Erwerbstätigen in Deutschland, ist ihr Anteil niedriger als der Personen anderer Staatsangehörigkeit.

Tab. 2.21 Verunfallte nach Staatsangehörigkeit

Staatsangehörigkeit	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Deutsch	118	84,9
Nicht deutsch	21	15,1
Summe:	139	100,0

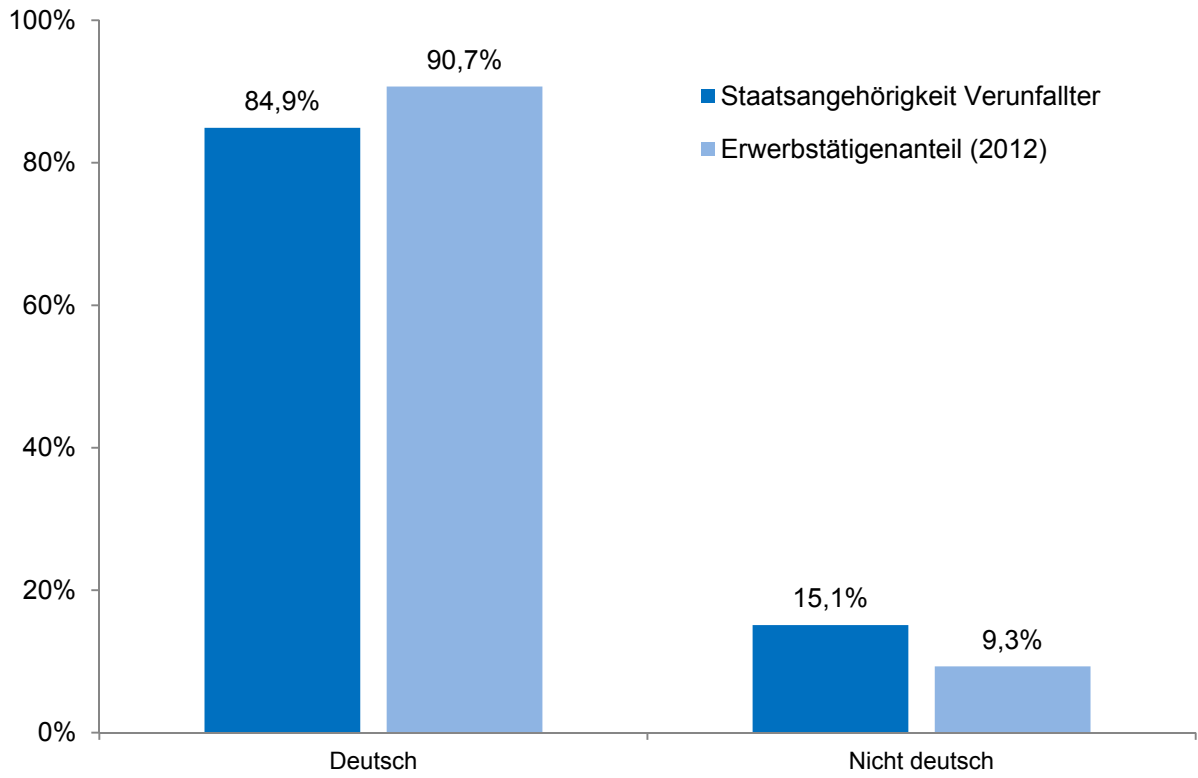


Abb. 2.24 Auswertung nach Staatsangehörigkeit (N=139)

2.5.9 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Die unmittelbare Benutzung eines Produktes bzw. Arbeitsmittels ist diejenige Haupttätigkeit, die zum Unfallzeitpunkt verrichtet wurde (ca. 55 %). Mehr als 20 % der tödlichen Unfälle ereigneten sich bei Tätigkeiten wie Wartung/Instandhaltung, Demontage oder Einrichten eines Arbeitsmittels.

Tab. 2.22 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt

Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Benutzung von Produkten (Arbeitsmitteln)	75	54,5
Wartung/Instandhaltung	19	13,7
Demontage	6	4,3
Einrichten	5	3,6
Aufsicht/Kontrolle/Begehung	4	2,9
Keine Tätigkeit (Fremdeinwirkung)	2	1,4
Sonstiges	27	19,6
Summe:	138	100,0

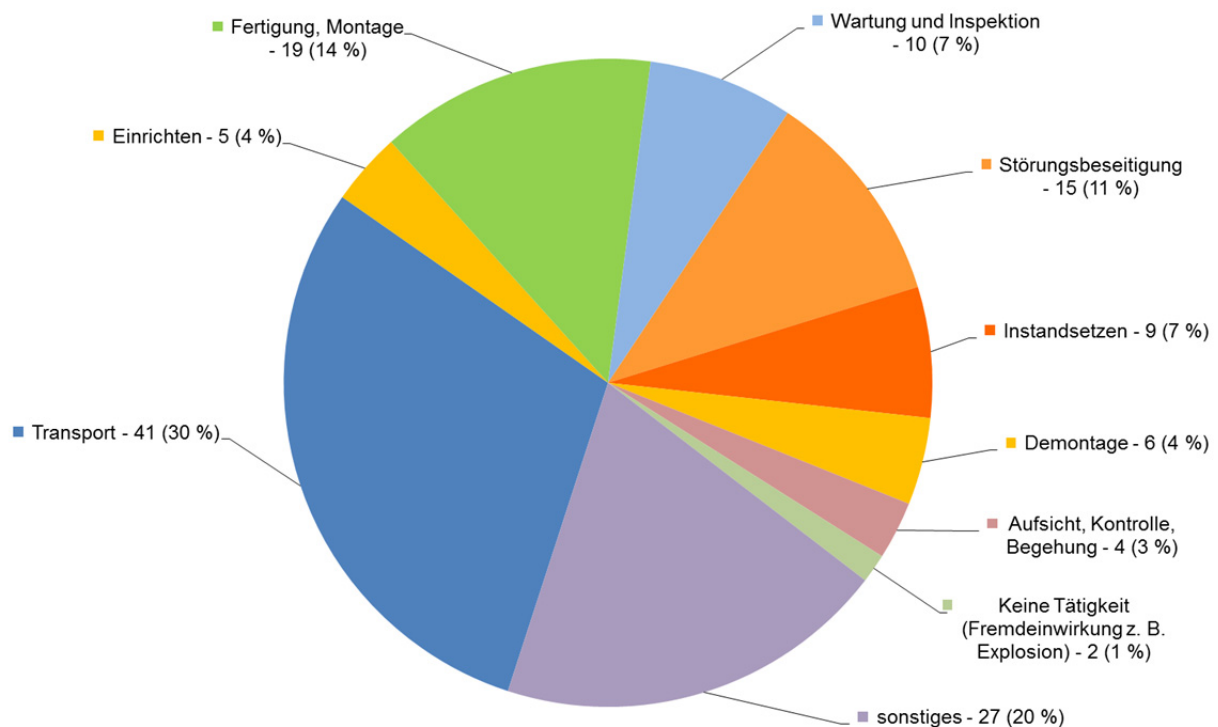


Abb. 2.25 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (N=138)

2.5.10 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Im Jahr 2013 wurden bei rund 80 % der gemeldeten tödlichen Arbeitsunfälle gegen sicherheitstechnische oder Arbeitsschutzvorschriften verstoßen.

Tab. 2.23 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften

Sicherheitstechnische Vorschriften – Verstoß	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Ja	102	80,3
Nein	24	18,9
Keine Angabe	1	0,8
Summe:	127	100,0

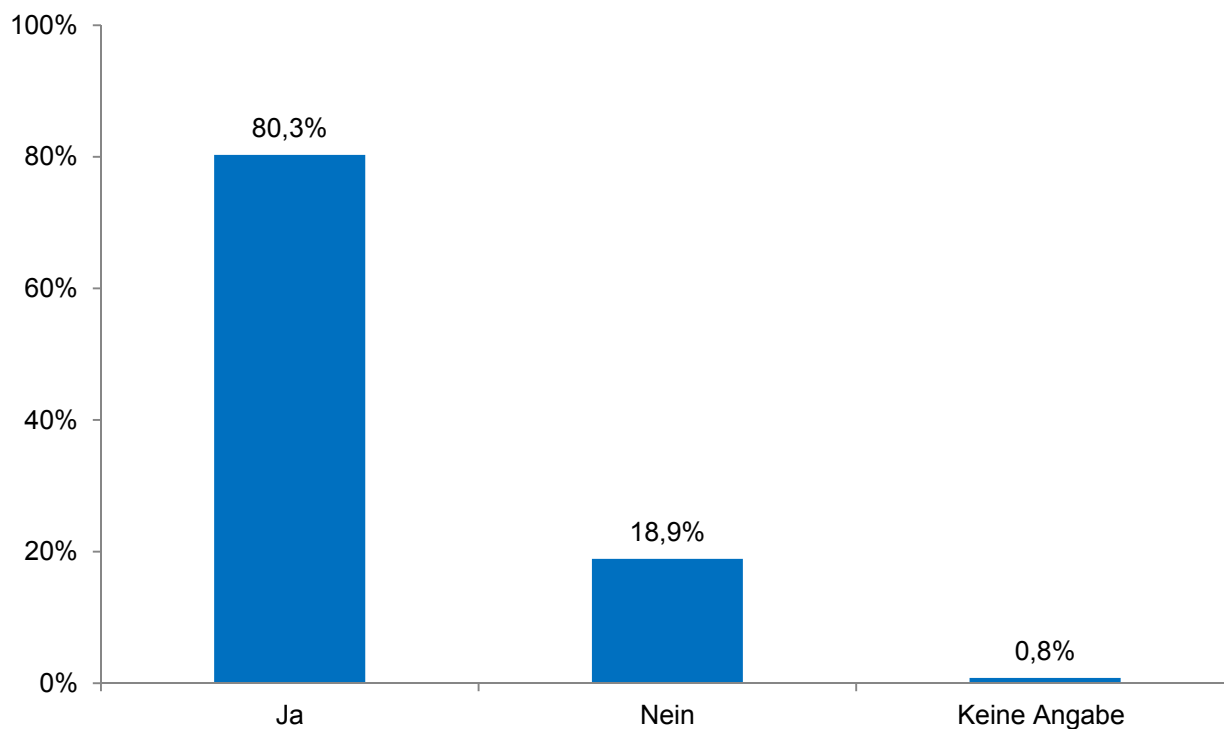


Abb. 2.26 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften (N=127)

2.5.11 Dauer der Tätigkeitsausübung

Nahezu zwei Drittel der tödlich Verunfallten können als Routiniers bezeichnet werden; sie übten ihre Tätigkeit drei Jahre und länger im jeweiligen Unternehmen aus.

Tab. 2.24 Dauer der Tätigkeitsausübung

Dauer der Ausübung der Tätigkeit	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
weniger als 1 Monat	6	4,5
1 bis 3 Monate	7	5,2
3 bis 12 Monate	14	10,4
1 bis 3 Jahre	21	15,7
mehr als 3 Jahre	86	64,2
Summe:	134	100,0

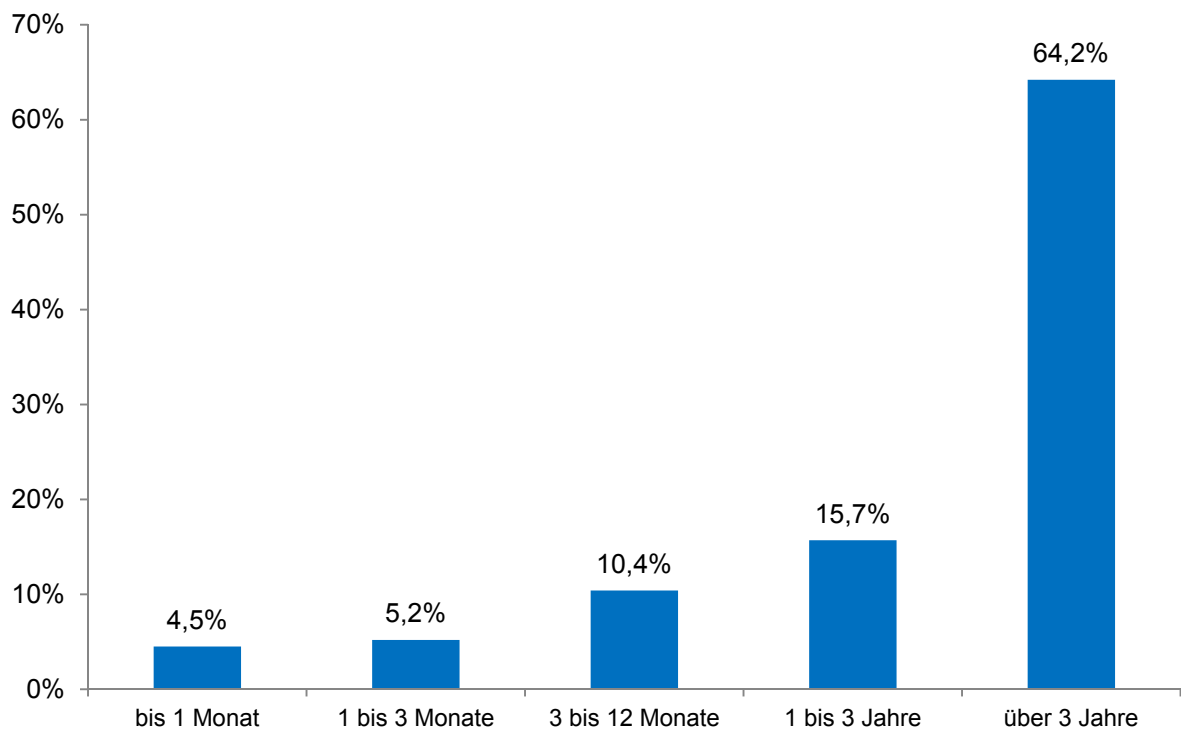


Abb. 2.27 Dauer der Ausübung der Tätigkeit (N=134)

2.5.12 Produktalter

Im Jahr 2013 konnte das Alter von 82 an tödlichen Arbeitsunfällen beteiligten technischen Produkten ermittelt werden. Mehr als ein Drittel der tödlichen Arbeitsunfälle geschah im Zusammenhang mit einem Produkt, das jünger als 5 Jahre war.

Tab. 2.25 Alter des beteiligten Produktes

Alter der Produktes	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Bis 5 Jahre	33	40,2
6 bis 10 Jahre	16	19,5
11 bis 15 Jahre	11	13,4
16 bis 20 Jahre	6	7,3
21 bis 25 Jahre	5	6,1
26 bis 30 Jahre	3	3,7
Über 30 Jahre	8	9,8
Summe:	82	100,0

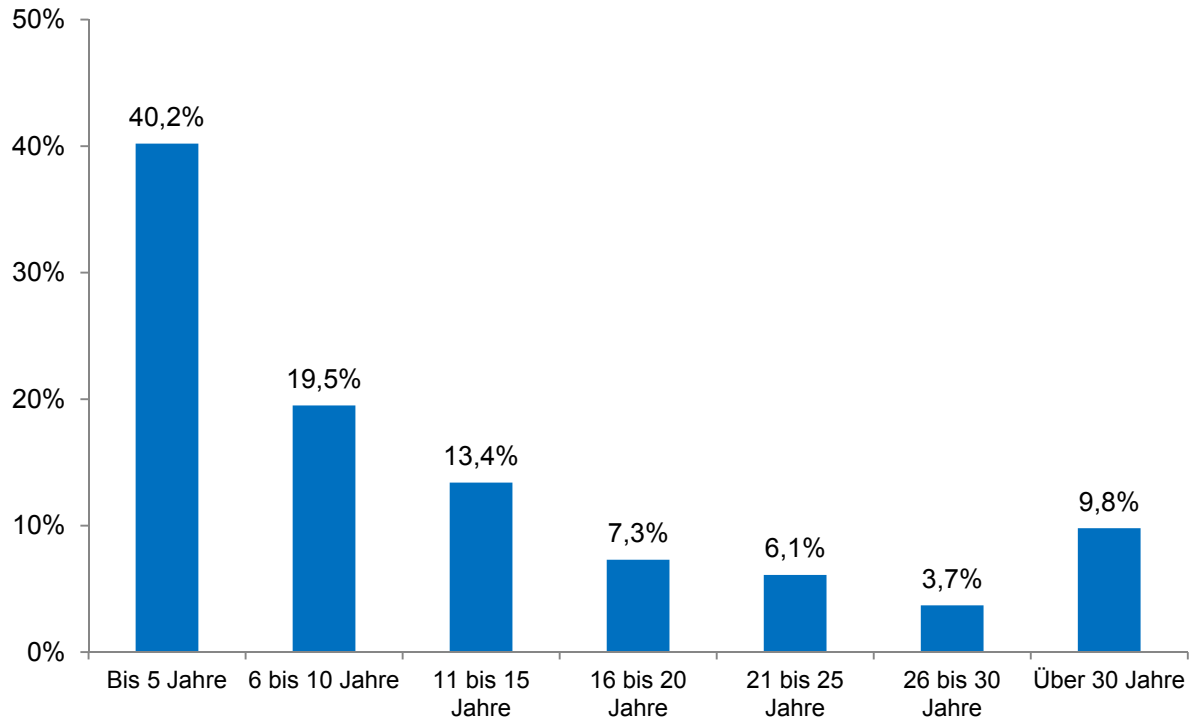


Abb. 2.28 Alter des Produktes (N=82)

2.5.13 Gefährdungsbeurteilung

Die Unfalluntersuchungen zeigen, dass in 70 % der Fälle eine Gefährdungsbeurteilung vorhanden war. Jeweils die Hälfte der Gefährdungsbeurteilungen war vollständig bzw. unvollständig. Der unmittelbare Vergleich zeigt, dass 80 % der unvollständigen Gefährdungsbeurteilungen vor allem nicht auf aktuelle betriebliche Änderungen angepasst waren.

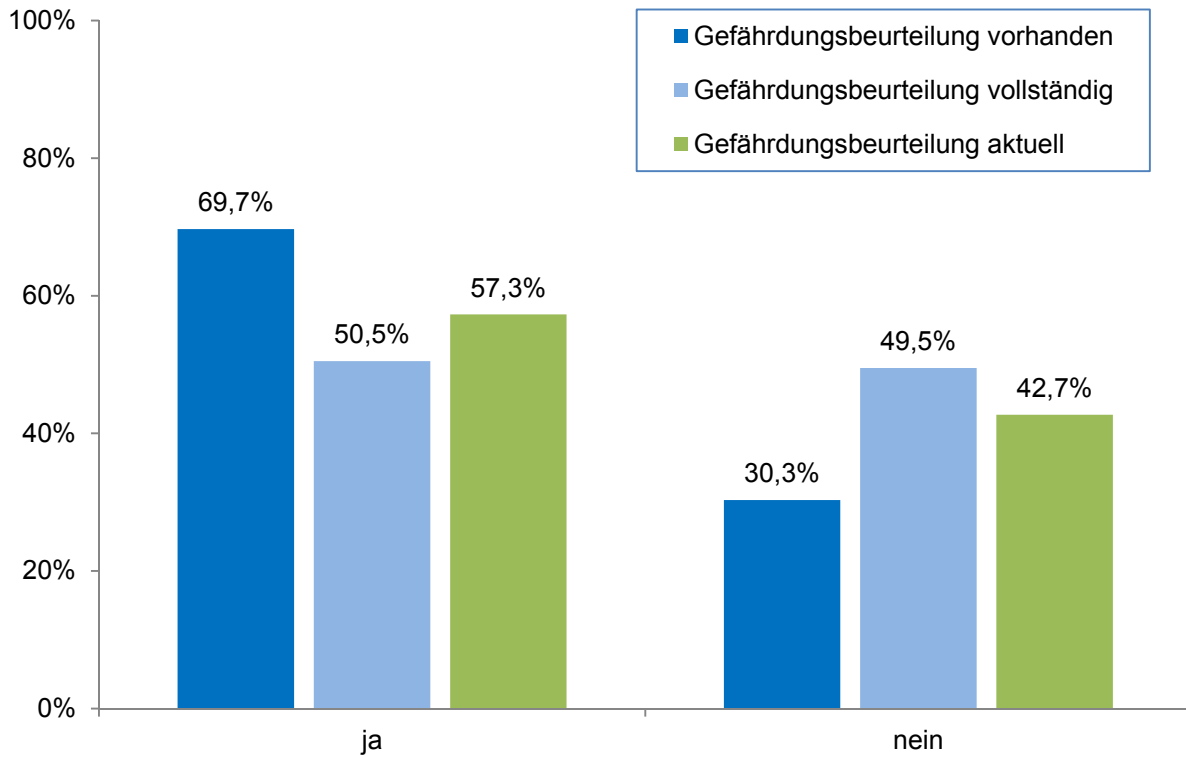


Abb. 2.29 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung (N=132)

In rund 78 % der Meldungen wird angegeben, dass der tödliche Arbeitsunfall als Anlass zur Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung gesehen wird.

Tab. 2.26 Aktualisierungsbedarf

Aktualisierung der Gefährdungsbeurteilung	Anzahl absolut	Anzahl in Prozent
Ja	104	78,8
Nicht erforderlich	22	16,7
Nein	6	4,5
Summe:	132	100,0

2.6 Vergleich der Datenquellen

Die Auswertungen der einzelnen Datenquellen zeigen, dass die Gefährdungsarten eine unterschiedlich große Rolle spielen.

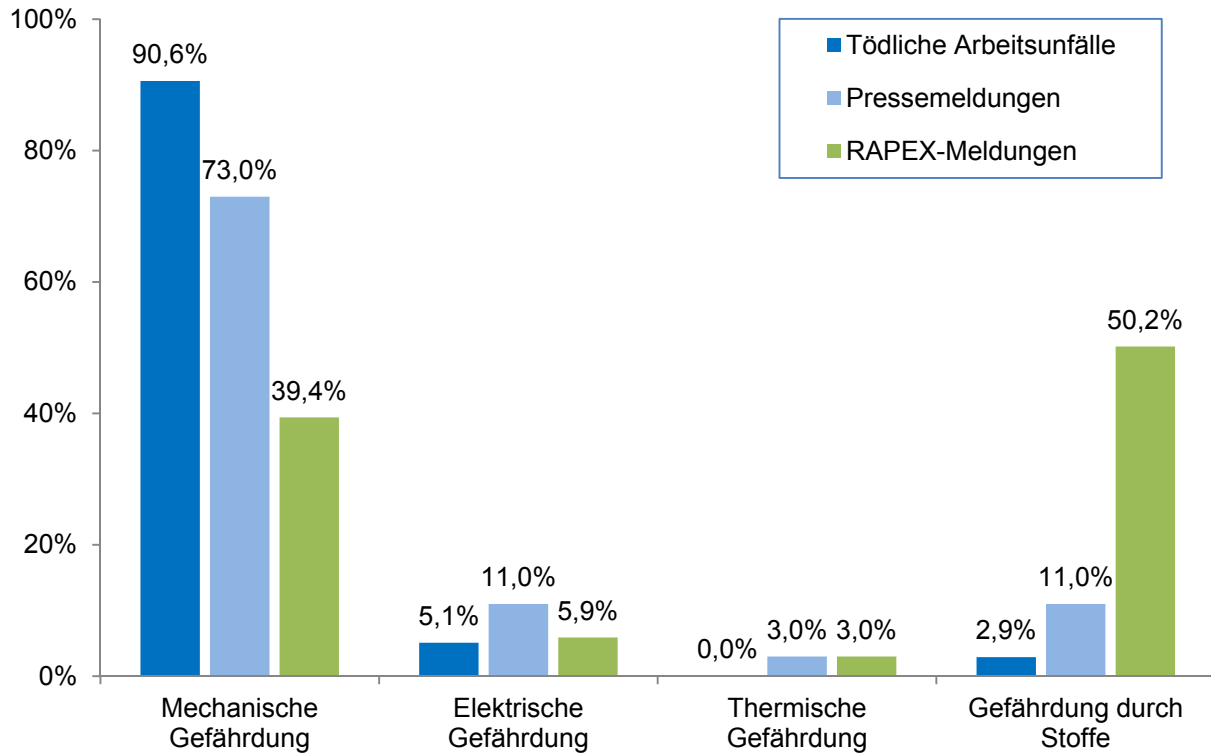


Abb. 2.30 Vergleich der Datenquellen nach Gefährdungsarten

2.7 Meldeverfahren nach EU-Richtlinien

2.7.1 Gemeldete Maßnahmen bei Produktmängeln

Der Vergleich der Maßnahmen beim Auffinden von gefährlichen Produkten in den 29 Mitgliedstaaten der Europäischen Union zeigt, dass im Mittel je Staat knapp 45 Maßnahmen behördlich angeordnet wurden; dagegen sind je Mitgliedstaat nur etwa 21 Maßnahmen freiwilliger Art im Mittel zu verzeichnen. Auch die Gesamtzahl der Maßnahmen – folglich auch die der aufgefundenen gefährlichen Produkte – variiert in den Mitgliedstaaten stark.

Es wird deutlich, dass die Maßnahmengreifung in den EU-Mitgliedstaaten sehr unterschiedlich ausfällt. Während Deutschland überwiegend auf freiwillige Maßnahmen setzt, werden in Ungarn und Bulgarien ausschließlich Maßnahmen behördlich angeordnet. Deutschland liegt bei der Anzahl angeordneter Maßnahmen im Mittelfeld, führt jedoch bei Maßnahmen, die freiwillig von Herstellern/Bevollmächtigten, Importeuren und Händlern ergriffen werden.

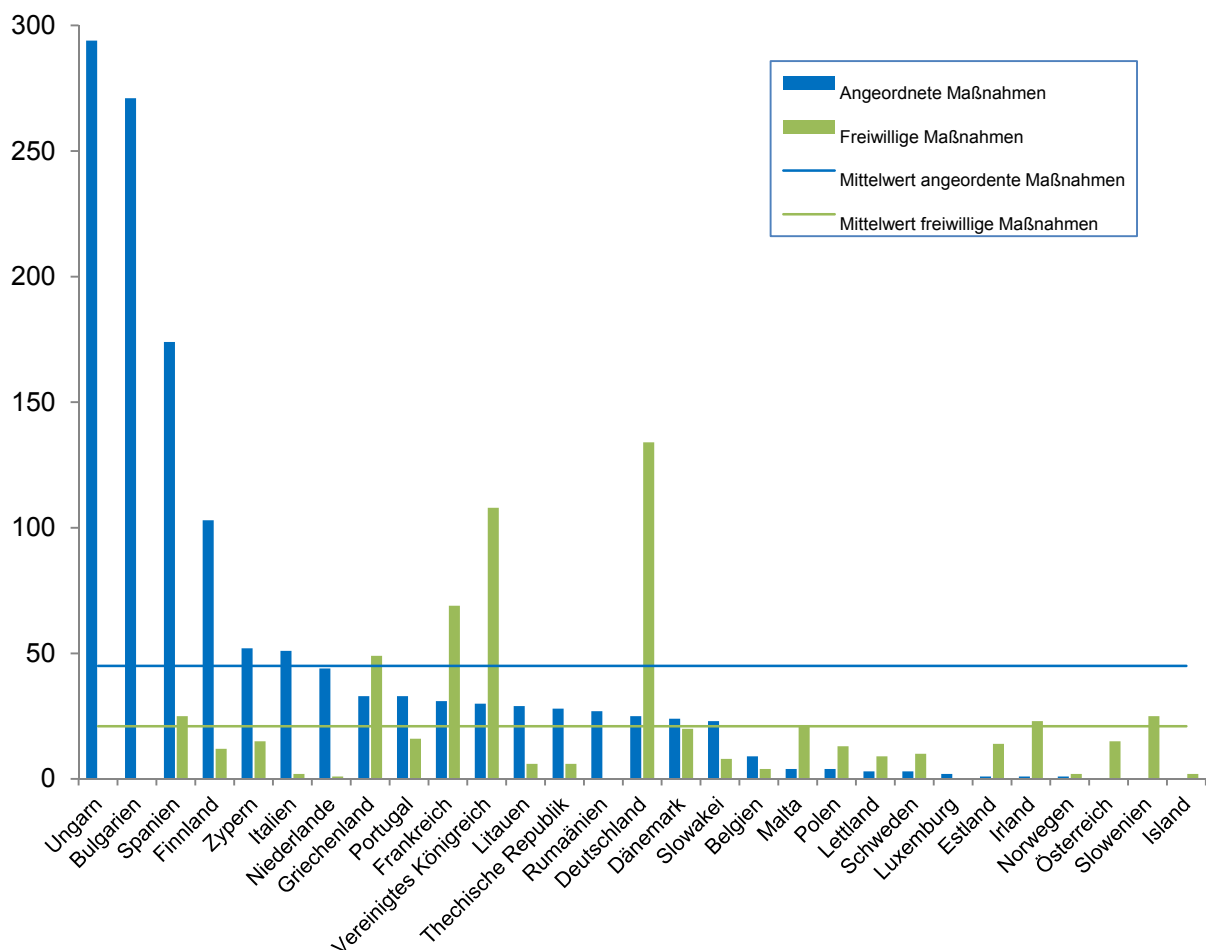


Abb. 2.31 Maßnahmen bei Produktmängeln (Quelle: RAPEX-Report 2012)

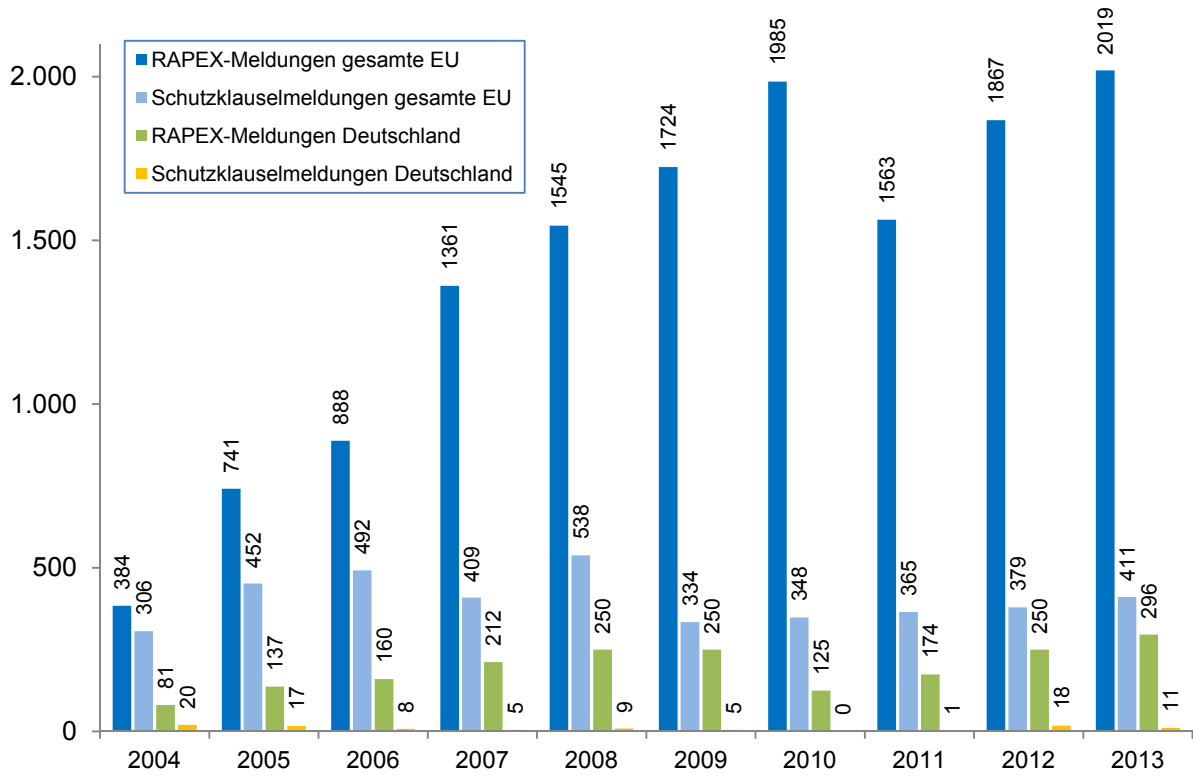


Abb. 2.32 Entwicklung der Meldeverfahren in Deutschland und der EU

2.7.2 Notifikationen von EU an Mitgliedstaaten

Tab. 2.27 Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten

		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
von Brüssel → D	Schutzklauselmeldungen (gesamt):	306	452	492	409	538	334	348	365	379	411
	davon: Schutzklausel zur Information	30	53	47	40	30	18	24	32	28	8
davon:											
	Belgien	24	5		22	4	17	37			11
	Bulgarien	–	–	–	–	13					
	Dänemark	17	1	4	6	1	6	1		4	
	Estland										
	Finnland	76	85	161	146	168	40	55	120	288	237
	Frankreich		6	5	8	11		1	5		
	Griechenland		1	3							
	Großbritannien	3	45	19	22	76	10	38	43	31	7
	Irland										
	Italien										
	Lettland										
	Litauen										
	Luxemburg	23	6	12		1			6	3	
	Malta										
	Niederlande	6	20	10	14	21	13	31	19	5	6
	Österreich	22	2	12	23	15	17	3	25		3
	Polen			3	3	3	6			8	
	Portugal		44								
	Schweden	87	118	89	76	61	88	70	67		
	Slowakei										
	Slowenien	5	4	16	3	2	10	7	8		
	Spanien	31	30	35	29	67	50	61	30		50
	Tschechische Republik										
	Ungarn	2	72	96	42	71	46	24	39	27	56
	Zypern			8	1	17	28	18	3	10	28
	Island	5	12	12	9	7	3			2	5
	Norwegen	5		7	5			2		1	
davon:											
	Elektrische Betriebsmittel	303	451	492	409	538	333	348	358	379	411
	Gasverbrauchseinrichtungen										
	Maschinen	3					1				
	PSA										
	Spielzeug		1								
	Sonstige										
von Brüssel → D	RAPEX-Schnellinforma- tionsverfahren (gesamt):¹⁾	384	741	888	1361	1545	1724	1985	1563	1867	2019
	Sonstige Meldungen ^{1), 2)}	16	145	134	257	321	297	320	270	341	396
	Schnellinformationsverfahren (gesamt)	–	–	–	–	–	2021	2305	1833	2208	2415

¹⁾ Anzahl inkl. der von Deutschland veranlassten Meldungen (Tabelle 2), unabhängig davon ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik)

²⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG, Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information, gewerbliche Produkte gemäß 765/2008/EG und sonstige

2.7.3 Notifikationen Deutschland an EU

Tab. 2.28 Notifikationen ausgehend von Deutschland

		2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013
	Untersagungsverfügungen^{*)} in Deutschland (gesamt)	27	34	12	5	13	8	6	2	6	17
von D → Brüssel	Schutzklauselmeldungen^{*)} (gesamt)	20	17	8	5	9	5		1	18	11
	davon: Schutzklausel zur Information	1			1	1		1			
davon:	Elektrische Betriebsmittel	16	16	7	1	2	2		2	16	1
	Einfache Druckbehälter										1
	Maschinen	1	1			5	1			1	2
	PSA					1		2			2
	Spielzeug	3		1		2	2	2		1	5
	Allgemeine Produktsicherheit							2			
von D → Brüssel	RAPEX-Schnellinforma- tionsverfahren nach - 2001/95/EG³⁾ (bis 2008 gesamt, ab 2009 nur Art. 12)	61	120	152	205	240	202	114	129	188	232
	Sonstige Meldungen ⁴⁾ (ab 2009)	–	–	–	–	–	43	10	44	44	53
davon:	aufgrund von Untersagungs- verfügungen	10	19	3	5	5	4	1	1	11	18 ^{**)}
	aufgrund von Mängelmeldungen	51	101	149	201	235	241	123	172	221	267
von D → Brüssel	Meldungen (gesamt)	81	137	160	212	250	250	125	174	250	296

^{*)} Der Unterschied der Anzahl der Untersagungsverfügungen (UV'n) zur Anzahl der Schutzklauselmeldungen resultiert:

1. Notifikationen nach 2001/95/EG aufgrund von Untersagungsverfügungen
2. UV'n die zum Stichtag noch nicht rechtskräftig waren

^{**)} Die Zahlen differieren, weil einzelne Untersagungsverfügungen mehrere Produkte betreffen können, die separat in RAPEX gemeldet werden.

³⁾ Anzahl der Verbraucherwarnungen die von der BAuA weitergeleitet wurden, unabhängig davon ob diese von der EU-Kommission akzeptiert wurden (BAuA-Arbeitsstatistik)

⁴⁾ Anzahl der Meldungen gemäß Art. 11 der Richtlinie 2001/95/EG und Meldungen über Verbraucherprodukte zur Information

3 Amtliche Bekanntmachungen

3.1 Normenverzeichnisse zum Produktsicherheitsgesetz (ProdSG)

Seit Inkrafttreten des Produktsicherheitsgesetzes am 1. Dezember 2011 erfolgt diese Bekanntmachung der Fundstellen der Verzeichnisse auf der Internetseite der BAuA unter www.produksicherheitsportal.de (dort unter „Produktinformationen/Normenverzeichnisse“).

Abschnitt 1 enthält alle vom Deutschen Institut für Normung e. V. (DIN) umgesetzten harmonisierten Normen, deren Fundstellen im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht worden sind.

Die Normen der jeweiligen Abschnitte 1 des Verzeichnisses 1 lösen die Konformitätsvermutung aus.

Die Normen und technischen Spezifikationen der jeweiligen Abschnitte 2 des Verzeichnisses 1 sowie des Verzeichnisses 2 wurden vom Ausschuss für Produktsicherheit (AfPS) ermittelt. Auch bei einem nach diesen Normen oder technischen Spezifikationen hergestellten Produkt wird vermutet, dass es den betreffenden gesetzlichen Anforderungen an Sicherheit und Gesundheit genügt.

3.1.1 2013 bekanntgemachte Verzeichnisse

Tab. 3.1 Harmonisierter Bereich

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung auf der Internetseite der BAuA
<p>1. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 1 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen Abschnitt 1: Harmonisierte Normen</p>	<p>Hinweis: <i>Für das Normenverzeichnis "Elektrische Betriebsmittel" gibt es seit Dezember 2011 keine gesetzliche Voraussetzung mehr, die zu einer nationalen Bekanntmachung der Fundstellen der harmonisierten Normen verpflichten würde. Deshalb wird hier auf die jeweils aktuelle Veröffentlichung im Amtsblatt der EU verwiesen.</i></p>
<p>1. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 2 Elektrische Betriebsmittel zur Verwendung innerhalb bestimmter Spannungsgrenzen Abschnitt 2: Internationale und nationale Normen</p>	<p>BAnz. Nr. 14 vom 27.01.2010, S. 295</p>

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung auf der Internetseite der BAuA
2. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 2 Spielzeug	Hinweis: <i>Für das Normenverzeichnis Spielzeug gibt es seit Juli 2011 keine gesetzliche Voraussetzung mehr, die zu einer nationalen Bekanntmachung der Fundstellen verpflichten würde. Deshalb wird hier auf die jeweils aktuelle Veröffentlichung im Amtsblatt der EU verwiesen.</i>
6. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 6 Einfache Druckbehälter	Veröffentlicht BAuA-Homepage Mai 2013
7. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 7 Gasverbrauchseinrichtungen	BAnz. Nr. 19 vom 03.02.2011, S. 475
8. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 8 Persönliche Schutzausrüstungen	Veröffentlicht BAuA-Homepage Januar 2013, April 2013 und Juli 2013
9. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 9 Maschinen	Hinweis: <i>Für das Normenverzeichnis Maschinen gibt es seit Dezember 2009 keine gesetzliche Voraussetzung mehr, die zu einer nationalen Bekanntmachung der Fundstellen verpflichtet. Deshalb wird hier auf die jeweils aktuelle Veröffentlichung im Amtsblatt der EU verwiesen.</i>
10. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 10 Sportboote	Veröffentlicht BAuA-Homepage April 2013 und Juli 2013
11. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 11 Verzeichnis Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen Abschnitt 1: Harmonisierte Normen	Veröffentlicht BAuA-Homepage Februar 2013 Juni 2013 September 2013 Dezember 2013
11. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 11 Verzeichnis Geräte und Schutzsysteme zur bestimmungsgemäßen Verwendung in explosionsgefährdeten Bereichen Abschnitt 2: Internationale und nationale Normen	BAnz. Nr. 71 vom 10.05.2011 S. 1683

Verzeichnis harmonisierter Normen (Abschnitt 1)	Bekanntmachung auf der Internetseite der BAuA
12. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 12 Aufzüge	Veröffentlicht BAuA-Homepage September 2013 Dezember 2013
14. GPSGV Verzeichnis 1 Teil 14 Druckgeräte	Veröffentlicht BAuA-Homepage Juni 2013
Verzeichnis 1 Teil 20 Allgemeine Produktsicherheit	Veröffentlicht BAuA-Homepage September 2013

Tab. 3.2 Nicht harmonisierter Bereich

Verzeichnis nicht harmonisierter Normen	Bekanntmachung im Gemeinsamen Ministerialblatt
Verzeichnis 2 Teil 1 Nationale Normen	Nr. 3 – 5 vom 29.01.2013, S. 98 Nr. 24 vom 19.06.2013, S. 495
Verzeichnis 2 Teil 2 Nationale technische Spezifikationen	Nr. 65/66 vom 27.12.2012, S. 1296

3.1.2 Hinweis zum Verzeichnis 2 Teil 2

Im Gemeinsamen Ministerialblatt (GMBI) 2014 S. 202 vom 20.03.2014 [Nr. 8/9] wurde die „Technische Spezifikation zu Lasern als bzw. in Verbraucherprodukte(n)“ bekanntgemacht. Diese technische Spezifikation für Laser-Produkte, für die keine speziellen Rechtsverordnungen bestehen oder die nicht durch harmonisierte Normen geregelt sind, wurde vom Ausschuss für Produktsicherheit in seiner 4. Sitzung ermittelt und löst in ihrem Anwendungsbereich die Vermutungswirkung aus.

Durch die Ablösung des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes (GPSG) durch das ProdSG wurde eine Überarbeitung der Verweise der Spezifikation notwendig.

Die technische Spezifikation findet sich im Anhang und auf den Internetseiten der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin:

www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/Stellungnahme.html

www.baua.de/de/Produktsicherheit/Produktgruppen/pdf/Technische-Spezifikation.pdf

3.2 Untersagungsverfügungen 2013

Wenn von einem Produkt bei bestimmungsgemäßer Verwendung oder vorhersehbarer Fehlanwendung eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Benutzer oder auch Dritter ausgeht, kann die zuständige Behörde als letzte Maßnahme eine Untersagungsverfügung aussprechen. Damit wird dem Hersteller, Bevollmächtigten, Einführer oder ggf. auch dem Händler die weitere Abgabe des Produkts untersagt.

Die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin veröffentlicht an dieser Stelle gemäß § 31 Abs. 1 i.V.m. § 26 Absatz 2 Satz 2 Nummer 6, 7, 8 und 9 und Absatz 4 des Produktsicherheitsgesetzes die ihr im Jahr 2013 bekannt gewordenen Untersagungsverfügungen. Die Liste der Untersagungsverfügungen wird im Produktsicherheitsportal der BAuA (www.produktsicherheitsportal.de) unter der Rubrik „Produktmängel“ ständig aktualisiert.

Der BAuA liegen in der Regel keine Erkenntnisse darüber vor, ob ein mangelhaftes Produkt nach Bekanntgabe der Untersagungsverfügung durch den Hersteller nachgebessert oder verändert worden ist. Bitte informieren Sie sich im Zweifelsfall beim Händler, Importeur oder Hersteller.

Tab. 3.3 Untersagungsverfügungen 2013, Übersicht

UV-Nr.	Produktname	Seite
001/13	Mini Quads „HB-ATV49Q-Electric“	55
002/13	Nassmarkierwagen RBM Sportartikel “Akku PC 100”	56
003/13	Backofen, ohne nähere Bezeichnung und Kennzeichnung	57
004/13	Stehleuchte Mirabeau TM , Typ 59233, Artikel 323519	58
005/13	Feuerwehr-Haltegurte, Typen: FHA, FHB und FSmS	59
006/13	Hebelzüge, Typen: LT-Mini, LT-500, LT-750, LT-1500, LT-3000 und LT-6000	60
007/13	Plüschtier „Laufhund“ mit Hut und Glocke, batteriebetrieben	61
008/13	Laserpointer „3 in 1 Laser LED & PEN“, No.: 9603	62
009/13	Puppe mit Melodieeinheit;	63
010/13	Schaukelpferd aus Plüsch mit ausklappbaren Rollenelementen;	64
011/13	Elektrischer Insektenvernichter „Battery Mosquito Swatter“	65
012/13	Babypuppen ohne nähere Bezeichnung,	66
013/13	Plüschteddybär, Artikel Nr.: 796052	67
014/13	Magnetspielzeug “neoClicks Magnetic Brainpuzzle”	68
015/13	Magnetspielzeug „magnetic“ Neodym-Würfel	69

UV-Nr.	Produktname	Seite
016/13, lfd. Nr. 1	Ladegerät - Charger „USB Hybrid Charger“	70
016/13, lfd. Nr. 2	Ladegerät - Charger „USB Carger“	71
016/13, lfd. Nr. 3	Ladegerät - Charger „Mini 3 in 1 Charger“	72
016/13, lfd. Nr. 4	Haartrockner - Hair dryer „Sonar SN-8893“	73
016/13, lfd. Nr. 5	Haarglätter – Hair straighteners „Sonar SN-782“	74
016/13, lfd. Nr. 6	Haar Lockenstab - Hair curling iron „Ailisi ALS-6801“	75
016/13, lfd. Nr. 7	Haarschneidemaschine - Hair scissors „Sonar SN-7561“	76
016/13, lfd. Nr. 8	Rasierer - Shaver „Sonar SN-9266“	77
016/13, lfd. Nr. 9	Rasierer - Shaver „RSCW-V2“	78
016/13, lfd. Nr. 10	Radio „NNS NS-017U“	79
016/13, lfd. Nr. 11	Lichterkette – Rope Light „360L LED LIGHTS“	80
016/13, lfd. Nr. 12	Lichterkette – Rope Light „Merry Christmas“	81
016/13, lfd. Nr. 13	Lichterkette – Rope Light „Christmas Decorations“	81
016/13, lfd. Nr. 14	Lichterkette – Rope Light	83
016/13, lfd. Nr. 15	Lichterkette – Rope Light	84
016/13, lfd. Nr. 16	Lichterkette – Rope Light	85
016/13, lfd. Nr. 17	Lichterkette – Rope Light	86
016/13, lfd. Nr. 18	Lichtschlauch – Rope Light „10 LED ROPE LIGHTS“	87
016/13, lfd. Nr. 19	Lichtschlauch – Rope Light „LED Tube“	88
016/13, lfd. Nr. 20	Batterien „HUATAI Battery“	89
016/13, lfd. Nr. 21	Personenwaage – Scales „Personal Scale“	90
016/13, lfd. Nr. 22	Lichterkette – Rope light „Handicraft“	91
016/13, lfd. Nr. 23	Lichterkette – Rope light	92
016/13, lfd. Nr. 24	Lenkradbezug – Wheel cover „Steering Wheel Cover“	93
016/13, lfd. Nr. 25	Haarschneidemaschine – Hair scissors „Jin Hu JH-5307“	95
016/13, lfd. Nr. 26	Haarschneidemaschine – Hair scissors „hTC CT-109“	96
016/13, lfd. Nr. 27	Haar Lockenstab – Hair curling iron „Sonar Model No.: 2011-3“	97
016/13, lfd. Nr. 28	Haarglätter – Hair straighteners „Surker HB-706“	98

UV-Nr.	Produktname	Seite
016/13, lfd. Nr. 29	Ladegerät – Charger „Travel Charger Model: QH-S350“	99
016/13, lfd. Nr. 30	Ladegerät – Charger „LCD COLOR Charger“	100
016/13, lfd. Nr. 31	Reise-Stecker-Adapter – „Adapte International ALL-IN-ONE“	101
016/13, lfd. Nr. 32	Haarglätter – Hair straighteners „Nova NHC-2006“	102
016/13, lfd. Nr. 33	Haarglätter – Hair straighteners „JUNMA HA-17“	103
016/13, lfd. Nr. 34	Bartschneidemaschine – Shaver „Sonar SN-601“	104
016/13, lfd. Nr. 35	Bartschneidemaschine – Shaver „1Noser MO-816“	105
016/13, lfd. Nr. 36	Lichterkette – Rope Light „260L LED Christmas Lights“	106
016/13, lfd. Nr. 37	Lichterkette – Rope Light „100 LED Multi Function“	107
016/13, lfd. Nr. 38	Haarglätter – Hair straighteners „Sonar SN-753“	108
016/13, lfd. Nr. 39	Auto-Ladegerät – Charger „Car Charger for GALAXY S II“	109
016/13, lfd. Nr. 40	Waage – Scales Electronic Pocket Scale, Diamond, Model 500	110
016/13, lfd. Nr. 41	Radio „Multimedia Music Player YD-S009“	111
016/13, lfd. Nr. 42	MP3 Multimedia Player, USB Flash Disk	112
016/13, lfd. Nr. 43	MP3 Multimedia Player, USB Flash Disk (Nachahmung des iPod shuffle)	113
016/13, lfd. Nr. 44	Laserpointer	114
016/13, lfd. Nr. 45	Bühnenbeleuchtung – „Mini Laser stage lighting“	115
016/13, lfd. Nr. 46	Lichtschlauch „SMD LED Flexible strips“	116
016/13, lfd. Nr. 47	Taschenlampe – Flashlight „LED LIGHT“	117
017/13	Hitzeschutzanzug FW, Typ 3, DIN-EN 1486/2008	118

Mini Quads „HB-ATV49Q-Electric“

Hersteller: Fa. Zhejiang Yongkang Huabao Electric Appliance Co. LTD

GTIN/EAN-Code: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. QBB-Funsporthandel, Inh. Karl-Heinz Schupp, Hofstraße 21, 56841 Traben-Trarbach

Hauptmangel:

Durch ein schweißtechnisches Gutachten wurde nachgewiesen, dass die Güte der Schweißnähte nicht ausreichend ist und bei normalen Belastungen mit einem Bruch der Stahlrahmen-Konstruktion zu rechnen ist.

Hierdurch können erhebliche Verletzungsgefahren beim Bruch der Stahlkonstruktion während des Betriebes für Benutzer und Dritte auftreten.

Zuständige Behörde: Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Deworastraße 8, 54290 Trier

Az.: 24.2/231, 34,0-06/12 (UV 001/13)



Nassmarkierwagen RBM Sportartikel "Akku PC 100"

GTIN/EAN-Code: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. R. Brücklmeier GmbH, Leonberger Straße 24, 93142 Maxhütte-Haidhof

Hauptmangel:

Es hat sich ein schwerer Unfall mit dem Nassmarkierwagen AKKU PC 100 ereignet, bei dem sich eine Person schwere Verletzungen im Kopfbereich zuzog.

Mittels eines Prüfberichts vom Landeskriminalamt Bayern wurden verschiedene Gefährdungen ermittelt, die ein ernstes Risiko für den Verbraucher darstellen. Zum einen war bei dem Unfallwagen das Sicherheitsventil des Drucksprüngerätes wirkungslos, da der darin befindliche Bolzen um 0,4 mm zu lang war. Zum anderen wurde anscheinend durch den Einbau des Ein-/Ausschalters am Handwagen die Sicherheitseinrichtung des Kompressors umgangen, so dass dieser bei Betätigung des Handschalters nach der Akkusparphase nicht mehr bei dem voreingestellten Druck stoppt, sondern weiter aufpumpt.

Zuständige Behörde: Regierung der Oberpfalz, Gewerbeaufsichtsamt, Ägidienplatz 1, 93047 Regensburg

Az.: 2852.21-2012 (UV 002/13)



Backofen, ohne nähere Bezeichnung und Kennzeichnung

GTIN/EAN-Code: Nicht bekannt

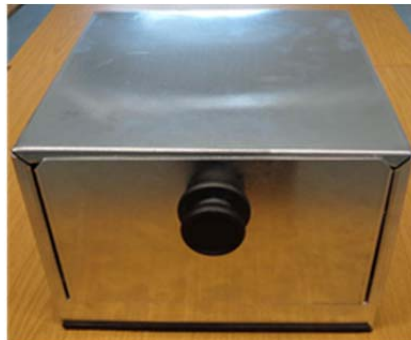
Adressat der Maßnahme: Fa. Supermarkt OASIS UG, Landwehrstraße 9, 80336 München

Hauptmangel:

Der Backofen entspricht nicht den grundlegenden Sicherheitsanforderungen. Insbesondere aufgrund der folgend genannten mangelnden sicherheitstechnischen Ausstattung (kein Netzschalter, kein Temperaturbegrenzer, keine Temperaturregelung, aktive d. h. stromführende Teile sind berührbar, kein Schutz (Isolierung) gegen heiße berührbare Oberflächen) besteht die Gefahr, dass der Benutzer bzw. Dritte einen Stromschlag erleidet/en und/oder einer Brandgefahr ausgesetzt wird/sind und/oder sich Verbrennungen zufügt/en.

Zuständige Behörde: Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt –, Heßstraße 130, 80797 München

Az.: 4/2007.1-2013/Km (UV 003/13)



Stehleuchte Mirabeau™, Typ 59233, Artikel 323519

(Produktionszeitraum 2011 bis 2012)

GTIN/EAN-Code: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Mirabeau Versand GmbH, Steinstr. 28, 88339 Bad Waldsee

Hauptmangel:

Gefahr einer elektrischen Körperdurchströmung aufgrund einer mangelnden Zugentlastung im Fußschalter, der während des o. a. Produktionszeitraumes verbaut wurde.

Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Straße 40-44, 72072 München

Az.: 57-3/5551.00/MIR-BW / 121102 Stehleuchte (UV 004/13)



Feuerwehr-Haltegurte, Typen: FHA, FHB und FSms

(Produktionszeitraum 2011-2012)

GTIN/EAN-Code: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Dietrich & Co. GmbH, Rossauer Str. 49 a, 09661 Rossau OT Seifersbach

Hauptmangel:

Der Feuerwehr-Haltegurt des Typs FHB bestand die Belastungsuntersuchung nicht, da die Anforderungen der DIN EN 358:1999 Abschnitt 4.2.1 bezüglich der statischen Belastbarkeit der Gurtbänder nicht erfüllt wurden.

Die Feuerwehr-Haltegurte aller Typen erfüllten zudem die formalen Voraussetzungen für das Bereitstellen auf dem Markt nicht.

(Laut Angaben der erlassenden Marktüberwachungsbehörde erfolgte zwischenzeitlich beim Typ FHB eine Verbesserung des Gurtbandmaterials. Im März 2013 wurden alle Typen von Feuerwehr-Haltegurten einer Baumusterprüfung unterzogen und die neuen Baumusterprüfbescheinigungen inzwischen der Behörde vorgelegt.)

Zuständige Behörde: Landesdirektion Sachsen, - Arbeitsschutz -, Reichsstraße 39, 09112 Chemnitz

Az.: 54C50/ASC000073362 (UV 005/13)



Hebelzüge, Typen: LT-Mini, LT-500, LT-750, LT-1500, LT-3000 und LT-6000

GTIN/EAN-Codes: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. L TEG GmbH, Flurstraße 69, 86551 Aichach

Hauptmangel: Der Inhalt der Betriebsanleitung entspricht nicht den Anforderungen der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und den Anforderungen des Abschnitts 2 des Produktsicherheitsgesetzes. Es fehlen z. B. die Mindestbelastung für das automatische Schließen der Bremse, Kriterien, die zum Ersatz von Verschleißteilen führen, die vollständige Anschrift der Firma in der Betriebsanleitung usw.

Aufgrund der mangelnden Kriterien zum Ersatz von Verschleißteilen oder Bedienungshinweisen, die nicht in Landessprache auf dem Hebelzug angebracht sind, besteht die Gefahr, dass sich die zu transportierende Last durch falsche Bedienung/Wartung löst und eine Person von der Last getroffen wird.

Zuständige Behörde: Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt, Morellstraße 30 d, 86159 Augsburg

Az.: 74.2-2013 (UV 006/13)



Plüschtier „Laufhund“ mit Hut und Glocke, batteriebetrieben

GTIN/EAN-Codes: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Wuma Handels GmbH, Horbellerstr. 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung – LIA.NRW teilte mit, dass es sich bei dem Plüschtier aufgrund seiner Gestaltung um ein Spielzeug für Kinder unter 36 Monaten handelt.

Zugprüfungen ergaben, dass sich verschluckbare Kleinteile (z. B. Glocke unter dem Hals und Auge) unter geringem Kraftaufwand vom Plüschtier ablösen lassen. Diese Kleinteile können von Kindern unter 3 Jahren verschluckt oder eingeatmet werden und so zum Erstickten führen.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln

Az.: 55.8223.3 (UV 007/13)



Laserpointer „3 in 1 Laser LED & PEN”, No.: 9603

GTIN/EAN-Codes: 6988201296030

Adressat der Maßnahme: Fa. S.I. Im- und Export GmbH i. Gr., Horbellerstr. 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Die geprüften Laserpointer weisen Leistungen von 8,2 mW bzw. 6,8 mW auf, was deutlich über der max. zulässigen Leistungsgrenze liegt. Den Anforderungen für diese Laserklassen wird somit nicht entsprochen. Die von den Produkten ausgehende Gefahr kann aufgrund der hohen Ausgangsleistungen zu Augenverletzungen bis hin zur Erblindung führen.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln

Az.: 55.3 (UV 008/13)



Puppe mit Melodieeinheit

Aufschriften: "My lovely Baby", "Shuyi Doll", No.: 2026

GTIN/EAN-Codes: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Fareast Trading GmbH, Horbellerstr. 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Die Puppe ist aufgrund ihrer weichen Beschaffenheit auch für Kleinkinder unter 3 Jahren einfach zu handhaben und zum Spielen attraktiv. Die Batteriefächer befinden sich unter den Kleidern der Puppe so, dass sie durch Öffnen eines Klettverschlusses leicht zugänglich sind. Die Batterien können dann ohne Benutzung von Werkzeugen leicht herausfallen oder herausgenommen werden.

Es besteht die Gefahr, dass Kleinkinder beim Spielen mit der Puppe die Batterien entnehmen und durch Verschlucken der Batterien ersticken.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln

Az.: 55-ProdSG-2013/Ben (UV 009/13)



Schaukelpferd aus Plüsch mit ausklappbaren Rollenelementen

Aufschriften: „CE sanle toys“, „YZSL Toys“ und „④“

GTIN/EAN-Codes: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Fareast Trading GmbH, Horbellerstr. 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Aufgrund der geringen Höhe des Schaukelpferdes, seiner niedlichen Gestaltung und weichen Beschaffenheit ist dieses Schaukelpferd für Kinder unter 3 Jahren attraktiv und zum Spielen geeignet.

Die Batteriehalterung lässt sich ohne Zuhilfenahme eines Werkzeugs leicht (nur durch einen Klettverschluss gesichert) erreichen. Alle 8 am Untergestell vorhandenen Flügelmuttern lassen sich im Lieferzustand leicht von den Gewinden lösen. Die Flügelmuttern können aufgrund Ihrer Größe von Kleinkindern unter 36 Monaten leicht verschluckt werden. Durch die zuvor genannten Mängel besteht die Gefahr durch Ersticken. Durch die gewählte Konstruktion des Klappmechanismus am Untergestell des Schaukelpferdes bestehen mehrere Quetsch- und Scherstellen, so dass eine Verletzungsgefahr für die Finger gegeben ist.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln

Az.: 55-ProdSG-2013/Ben (UV 010/13)



Elektrischer Insektenvernichter „Battery Mosquito Swatter“

- YPD - Electronic Mosquitotrap - Yiwu ZHouHe Electrical

GTIN/EAN-Codes: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Fareast Trading GmbH, Horbellerstr. 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Der Insektenvernichter weist laut Prüfbericht des Landesinstitutes für Arbeitsgestaltung – LIA.NRW eine Leistung von ca. 100 Mikrocoulomb auf, was deutlich über der max. zulässigen Leistungsgrenze von 45 Mikrocoulomb liegt. Das Produkt entspricht somit nicht den Anforderungen der europäischen Norm über die Sicherheit elektrischer Geräte für den Hausgebrauch und ähnliche Zwecke (DIN EN 60335 – 1, 07/2003).

Die von dem Produkt ausgehende Gefahr kann aufgrund seiner hohen Lademenge zu Gesundheitsgefährdungen führen, hierbei ist insbesondere die Schockwirkung bei einem unvorbereitet auf den menschlichen Körper einwirkenden Entladestrom von Bedeutung.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln
Az.: 55.3 Bg (UV 011/13)



Babypuppen ohne nähere Bezeichnung,

mit weichem Körper und Armen, Beinen und Kopf aus Kunststoff, bekleidet mit weiß-rosafarbenem bzw. weiß-blauem Pullover und Strampelanzug

GTIN/EAN-Codes: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Fareast Trading GmbH, Horbellerstr. 9, 50858 Köln

Hauptmangel:

Die Puppen, die aufgrund ihrer weichen Beschaffenheit für Kleinkinder unter 36 Monaten zum Spielen geeignet sind, weisen an ihrem Rücken ein Batteriefach ohne Abdeckung auf, das in einer mit einem Klettverschluss verschlossenen Tasche am Puppenkörper untergebracht ist. Das Batteriefach sowie die Batterien sind somit auch für kleine Kinder problemlos zugänglich. Die Batterien können ohne Kraftaufwand oder zusätzlichem Werkzeug dem Batteriefach entnommen werden. Durch den zuvor genannten Mangel besteht die Gefahr durch Erstickten.

Zuständige Behörde: Bezirksregierung Köln, Zeughausstr. 2 – 10, 50667 Köln

Az.: 55-ProdSG-2012/Ben (UV 012/13)



Musterpuppe

Plüschteddybär, Artikel Nr.: 796052

GTIN/EAN-Codes: Nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. Peri GmbH, Rudolf-Diesel-Str. 19, 89264 Weißenhorn

Hauptmangel:

Aufgrund der mangelnden sicherheitstechnischen Ausstattung, Befestigung der Hemdknöpfe als verschluckbare Kleinteile, besteht die Gefahr, dass Kleinkinder die abgelösten Teile verschlucken bzw. inhalieren können. Hierdurch besteht die Gefahr durch Erstickten.

Zuständige Behörde: Regierung von Schwaben – Gewerbeaufsichtsamt, Morel-
lstr. 30 d, 86159 Augsburg

Az.: 842.1-2013 (UV 013/13)



Magnetspielzeug “neoClicks Magnetic Brainpuzzle” und “neoClicks Magnetic Brainpuzzle Book”

GTIN/EAN-Codes: 8718503780016 bzw. 9789081897105

Adressat der Maßnahme: Fa. Müller Großhandels Ltd. & Co. KG, Albstr. 92, 89081 Ulm

Hauptmangel:

Die zulässigen Grenzwerte von $< 50 \text{ kg}^2 \text{ mm}^2$ für den magnetischen Flussindex werden um das 7- bis 9-fache überschritten. Die in den o. g. Produkten enthaltenen 216 kleinen Magnetkugeln können vorhersehbar insbesondere auch von Kleinkindern gefunden und verschluckt werden, mit der Folge schwerer Verletzungen. Wird mehr als ein Magnet oder ein Magnet und ein ferromagnetischer Gegenstand verschluckt, können sich die Teile gegenseitig über die Darmwände hinweg anziehen und zu einer Perforation des Darms führen oder Blockaden verursachen.

Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Tübingen, Konrad-Adenauer-Str. 40 – 44, 72072 Tübingen

Az.: 57-9/5551.00/Müller Großhandel/Neo Clicks (UV 014/13)



Magnetspielzeug „magnetic“ Neodym-Würfel

- a. magnetic Neodym-Würfel aus 216 magnetischen Kugeln (N 35) mit Dose (Pearl Bestellnummern NC 9927-75 (nickel), NX 1011-75 (gold), NX-1012-75 (blau), NX 1013-75 (grün), NX 1014-75 (rot))
- b. magnetic Neodym-Würfel aus 216 magnetischen Würfeln (mini cubes) NX1015-906 (nickel), NX1016-906 (schwarz), NX1018-906 (gold)

GTIN/EAN-Codes: Keine Angaben

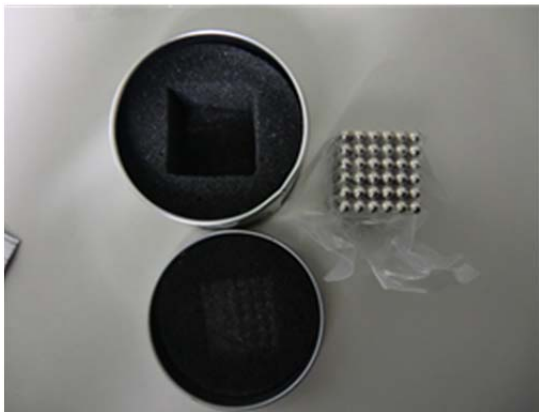
Adressat der Maßnahme: Fa. Pearl GmbH, Pearl-Straße 1-3, 79426 Buggingen

Hauptmangel:

Beide Produkte haben entsprechend ihrer magnetischen Anziehungskraft einen Flussindex von ca. 500 kG²mm². Sie erfüllen damit die Anforderungen der Spielzeugnorm nicht, da sie sowohl in den Kleinteilezylinder passen – weshalb sie einfach verschluckt werden können - als auch den maximal zulässigen Flussindex von 50 kG²mm² um ein vielfaches übersteigen. Die in den o. g. Produkten enthaltenen 216 kleinen Magnetkugeln können vorhersehbar insbesondere auch von Kleinkindern gefunden und verschluckt werden, mit der Folge schwerer Verletzungen. Wird mehr als ein Magnet oder ein Magnet und ein ferromagnetischer Gegenstand verschluckt, können sich die Teile gegenseitig über die Darmwände hinweg anziehen und zu einer Perforation des Darms führen oder Blockaden verursachen.

Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Freiburg; Dienstgebäude Schwendistraße 12, 79102 Freiburg

Az.: 57-5551.11-2/BH/MSE / Magnetkugeln/Magnetwürfel (UV 015/13)



Ladegerät - Charger „USB Hybrid Charger“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85044055900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Ladegerät ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Darüber hinaus ist das elektrische Betriebsmittel und auch die Verpackung nicht mit dem Herstellerzeichen oder der Handelsmarke versehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 1)



Ladegerät - Charger „USB Carger“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85044055900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Ladegerät ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Darüber hinaus ist das elektrische Betriebsmittel und auch die Verpackung nicht mit dem Herstellerzeichen oder der Handelsmarke versehen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 2)



Ladegerät - Charger „Mini 3 in 1 Charger“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85044055900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel: Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 3)



Haartrockner - Hair dryer „Sonar SN-8893“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163100000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Die Verpackung des Produktes ist nicht mit dem GS-Zeichen der TÜV Product Service GmbH versehen. Nach Mitteilung der GS-Stelle (TÜV Product Service GmbH) wurde für dieses Produkt keine Bescheinigung nach § 21 Abs. 2 ProdSG ausgestellt. Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Auf dem Produkt fehlt das Bildzeichen oder der Warnhinweis nach Ziffer 7.1 der DIN EN 60335-2-23.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 4)



Haarglätter – Hair straighteners „Sonar SN-782“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163200

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 5)



Haar Lockenstab - Hair curling iron „Ailisi ALS-6801“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163200

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Die Produkte sind nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 6)



Haarschneidemaschine - Hair scissors „Sonar SN-7561“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85102000000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 7)



Rasierer - Shaver „Sonar SN-9266“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85101000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 8)



Rasierer - Shaver „RSCW-V2“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85101000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 9)



Radio „NNS NS-017U“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85271900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Radio ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 10)



Lichterkette – Rope Light „360L LED LIGHTS“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkte sind nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Das Produkt (Lichterkette) ist mit der Schutzart IP44 (Verwendung innen und außen) gekennzeichnet. Danach sind folgende Abweichungen von den Normanforderungen erkennbar: Der Anschlussstecker ist nicht in IP44 ausgeführt, die Leitungslänge zwischen Stecker und erster Lampenfassung muss mindestens 1,5 m betragen (DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.3/ DIN EN 60598-1 Abschnitt 9.2, 9.2.5) (tatsächliche Leitungslänge beträgt ca. 0,55 m). Aufbau-Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile: Das Gehäuse der Steuereinrichtung ist ohne Werkzeug zu öffnen; aktive Teile sind berührbar (DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1). Die Anforderungen der Norm werden nicht erfüllt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 11)



Lichterkette – Rope Light „Merry Christmas“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Sicherheitstechnische Teilprüfung durch die Gerätesicherheitsprüfstelle beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Ergebnis:

- Abmessungen des Steckers: Die Prüfung der Maßhaltigkeit nach der DIN VDE 0620 Teil 101 Abschnitt 7 und Normblatt 1 ergab, dass die Anforderung der Norm nicht erfüllt wird.
- Aufbau - Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile: Nach der Prüfung gemäß der DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1 dringt der Prüffinger in das Gehäuse der Steuereinrichtung ein; dadurch sind aktive Teile berührbar. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Leiterquerschnitt: Der ermittelte Soll-Nennquerschnitt von 0,5 mm² wird nach der DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.1 nicht eingehalten. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Zugentlastungsprüfung: Die Prüfung nach der DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10, 5.2.10.1 i. V. m. DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.2 ergab, dass bei der ersten Belastung die Leitung durchreißt; dadurch sind aktive Teile berührbar. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Beständigkeit gegen Feuer und Entzündung: Während der Prüfung nach der DIN EN 60598-1 Abschnitt 13.3.1 bildet sich an der Steuereinrichtung eine Flamme, die nicht selbstständig erlischt; es bilden sich brennende Tropfen, die das Fließpapier entzünden. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- RFA – Röntgenfluoreszenzanalyse-Screening der Lötstellen der Leiterplatte: Das Analyseprotokoll weist einen Bleigehalt im Lot von ca. 30 % auf. Dies liegt deutlich oberhalb des zulässigen Wertes von 0,1 %.
- Nach den Anforderungen der EG-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beträgt der Grenzwert für Blei 0,1 Gewichtsprozent im homogenen Material.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 12)



Lichterkette – Rope Light „Christmas Decorations“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Sicherheitstechnische Teilprüfung durch die Gerätesicherheitsprüfstelle beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim.

Ergebnis:

- Abmessungen des Steckers: Die Prüfung der Maßhaltigkeit nach der DIN VDE 0620 Teil 101 Abschnitt 7 und Normblatt 1 ergab, dass die Anforderung der Norm nicht erfüllt wird.
- Äußere und innere Leitungen – Leiterquerschnitt: Der ermittelte Soll-Nennquerschnitt von 0,5 mm² wird nach der DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.1 nicht eingehalten. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Zugentlastungsprüfung: Die Prüfung nach der DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10, 5.2.10.1 i. V. m. DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.2 ergab, dass bei der ersten Belastung die Leitung durchreißt; dadurch sind aktive Teile berührbar. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- RFA – Röntgenfluoreszenzanalyse-Screening der Lötstellen der Leiterplatte: Das Analyseprotokoll weist einen Bleigehalt im Lot von ca. 29 % auf. Dies liegt deutlich oberhalb des zulässigen Wertes von 0,1 %. Nach den Anforderungen der EG-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beträgt der Grenzwert für Blei 0,1 Gewichtsprozent im homogenen Material.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 13)



Lichterkette – Rope Light

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Danach sind folgende Abweichungen von den Anforderungen erkennbar:

- Der Anschlussstecker ist nicht in IP44 ausgeführt, die Leitungslänge zwischen Stecker und erster Lampenfassung muss mindestens 1,5 m betragen (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.11.3 / DIN EN 60598-1 Abschn. 9.2, 9.2.5) (tatsächliche Leitungslänge beträgt ca. 1,20 m).
- Die stromführenden Anschlüsse an der elektronischen Steuereinrichtung sind nur verklebt. Eine wirksame Zugentlastung ist nicht gegeben (DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10 i. V. m. DIN EN 60798-2-20 Abschnitt 20.11.2).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 14)



Lichterkette – Rope Light

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Die Lichtkette ist mit der Schutzart IP44 (Verwendung innen und außen) gekennzeichnet.

Danach sind folgende Abweichungen von den Anforderungen erkennbar:

- Der Anschlussstecker ist nicht in IP44 ausgeführt, die Leitungslänge zwischen Stecker und erster Lampenfassung muss mindestens 1,5 m betragen (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.11.3 / DIN EN 60598-1 Abschn. 9.2, 9.2.5) (tatsächliche Leitungslänge beträgt ca. 1,05 m).
- Ein stromführender Anschluss an der elektronischen Steuereinrichtung ist nur verklebt. Eine wirksame Zugentlastung ist nicht gegeben (DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10 i. V. m. DIN EN 60798-2-20 Abschnitt 20.11.2).
- Aufbau – Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile
Das Gehäuse der Steuereinrichtung ist ohne Werkzeug zu öffnen; aktive Teile sind berührbar (DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1). Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 15)



Lichterkette – Rope Light

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Die Lichterkette ist mit der Schutzart IP44 (Verwendung innen und außen) gekennzeichnet.

Danach sind folgende Abweichungen von den Anforderungen erkennbar:

- Der Anschlussstecker ist nicht in IP44 ausgeführt, die Leitungslänge zwischen Stecker und erster Lampenfassung muss mindestens 1,5 m betragen (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.11.3 / DIN EN 60598-1 Abschn. 9.2, 9.2.5) (tatsächliche Leitungslänge beträgt ca. 0,70 m).
- Die stromführenden Anschlüsse an der elektronischen Steuereinrichtung sind nur verklebt (DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10 i. V. m. DIN EN 60798-2-20 Abschnitt 20.11.2). Eine wirksame Zugentlastung ist nicht gegeben.
- Aufbau-Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile
Das Gehäuse der Steuereinrichtung ist ohne Werkzeug zu öffnen; aktive Teile sind berührbar (DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1). Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 16)



Lichterkette – Rope Light

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Sicherheitstechnische Teilprüfung durch die Gerätesicherheitsprüfstelle beim GAA Hildesheim. Ergebnis:

- Abmessungen des Steckers: Die Prüfung der Maßhaltigkeit nach der DIN VDE 0620 Teil 101 Abschnitt 7 und Normblatt 1 ergab, dass die Anforderung der Norm nicht erfüllt wird.
- Aufbau-Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile: Nach der Prüfung gemäß der DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1 dringt der Prüffinger in das Gehäuse der Steuereinrichtung ein; dadurch sind aktive Teile berührbar. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Leiterquerschnitt: Der ermittelte Soll-Nennquerschnitt von 0,5 mm² wird nach der DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.1 nicht eingehalten. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Zugentlastungsprüfung: Die Prüfung nach der DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10, 5.2.10.1 i. V. m. DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.2 ergab, dass bei der ersten Belastung die Leitung durchreißt; dadurch sind aktive Teile berührbar. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Beständigkeit gegen Feuer und Entzündung: Während der Prüfung nach der DIN EN 60598-1 Abschnitt 13.3.1 bildet sich an der Steuereinrichtung eine Flamme, die nicht selbstständig erlischt; es bilden sich brennende Tropfen, die das Fließpapier entzünden. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- RFA-Screening der Lötstellen der Leiterplatte: Das Analyseprotokoll weist einen Bleigehalt im Lot von ca. 37 % auf. Dies liegt deutlich oberhalb des zulässigen Wertes von 0,1 %. Nach den Anforderungen der EG-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beträgt der Grenzwert für Blei 0,1 Gewichtsprozent im homogenen Material.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 17)



Lichtschlauch – Rope Light „10 LED ROPE LIGHTS“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Sicherheitstechnische Teilprüfung durch die Gerätesicherheitsprüfstelle beim GAA Hildesheim. Ergebnis:

- Abmessungen des Steckers: Die Prüfung der Maßhaltigkeit nach der DIN VDE 0620 Teil 101 Abschnitt 7 und Normblatt 1 ergab, dass die Anforderung der Norm nicht erfüllt wird.
- Äußere und innere Leitungen – Leiterquerschnitt: Nach der Prüfung gemäß der DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1 dringt der Prüffinger in das Gehäuse der Steuereinrichtung ein; dadurch sind aktive Teile berührbar. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Zugentlastungsprüfung: Es ist keine Zugentlastung im Bereich der Leitungseinführung an der Steuerelektronik vorhanden. Die Leitung wird nur von den Lötverbindungen gehalten (DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10, 5.2.10.1 i. V. m. DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.2). Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- RFA-Screening der Lötstellen der Leiterplatte: Das Analyseprotokoll weist einen Bleigehalt im Lot von ca. 38 % auf. Dies liegt deutlich oberhalb des zulässigen Wertes von 0,1 %. Nach den Anforderungen der EG-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beträgt der Grenzwert für Blei 0,1 Gewichtsprozent im homogenen Material.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 18)



Lichtschlauch – Rope Light „LED Tube“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Sicherheitstechnische Teilprüfung durch die Gerätesicherheitsprüfstelle beim GAA Hildesheim. Ergebnis:

- Abmessungen des Steckers: Die Prüfung der Maßhaltigkeit nach der DIN VDE 0620 Teil 101 Abschnitt 7 und Normblatt 1 ergab, dass die Anforderung der Norm nicht erfüllt wird.
- Aufbau - Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile: Die Verklebung der Endkappe ist nicht ausreichend. Die Endkappe lässt sich leicht von Hand entfernen. Dadurch werden aktive Teile zugänglich (DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1). Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Leiterquerschnitt: Nach der Prüfung gemäß der DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1 dringt der Prüffinger in das Gehäuse der Steuereinrichtung ein; dadurch sind aktive Teile berührbar. Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Äußere und innere Leitungen – Zugentlastungsprüfung: Bei der Prüfung löst sich die Endkappe mit der Anschlussleitung; die Leitung reißt an den Lötstellen ab. Es sind aktive Teile berührbar (DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10, 5.2.10.1 i. V. m. DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.11.2). Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- RFA – Röntgenfluoreszenzanalyse-Screening der Lötstellen der Leiterplatte: Das Analyseprotokoll weist einen Bleigehalt im Lot von ca. 29 % auf. Dies liegt deutlich oberhalb des zulässigen Wertes von 0,1 %. Nach den Anforderungen der EG-Richtlinie 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten beträgt der Grenzwert für Blei 0,1 Gewichtsprozent im homogenen Material.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg; Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 19)



Batterien „HUATAI Battery“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 850650909000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Batterien sind nicht mit dem Symbol nach der Anlage zu § 17 BattG gekennzeichnet.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 20)



Personenwaage – Scales „Personal Scale“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 84231010000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 21)



Lichterkette – Rope light „Handicraft“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 22)



Lichterkette – Rope light

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Lichtkette ist mit der Schutzart IP44 (Verwendung innen und außen) gekennzeichnet.

Danach sind folgende Abweichungen von den Anforderungen erkennbar:

- Der Anschlussstecker ist nicht in IP44 ausgeführt, die Leitungslänge zwischen Stecker und erster Lampenfassung muss mindestens 1,5 m betragen (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.11.3 / DIN EN 60598-1 Abschn. 9.2, 9.2.5) (tatsächliche Leitungslänge beträgt ca. 1,20 m).
- Die stromführenden Anschlüsse an der elektronischen Steuereinrichtung sind nur verklebt. Eine wirksame Zugentlastung ist nicht gegeben (DIN EN 60598-1 Abschnitt 5.2.10 i. V. m. DIN EN 60798-2-20 Abschnitt 20.11.2). Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.
- Aufbau - Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile
Das Gehäuse der Steuereinrichtung ist ohne Werkzeug zu öffnen; aktive Teile sind berührbar (DIN EN 60598-2-20 Abschnitt 20.7.16 i. V. m. DIN EN 61347-2-11 Abschnitt 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschnitt 10.1). Die Anforderung der Norm wird nicht erfüllt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 23)



Lenkradbezug – Wheel cover „Steering Wheel Cover“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 39269097900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Ergebnis der chemischen Untersuchung und Beurteilung durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg:

Nach dem Ergebnis der durchgeführten chemischen Untersuchung auf flüchtige polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) ist die Summe der ermittelten Gehalte der 16 von der amerikanischen Umweltbehörde (EPA) als die häufigsten in Umweltproben nachgewiesenen flüchtigen polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) größer als 1000 mg/kg im schwarzen äußeren Kunststoffmaterial und größer als 950 mg/kg im schwarzen, inneren Kunststoffmaterial der vorliegenden Probe. Der Gehalt an Benzo[a]pyren als die Leitsubstanz dieser EPA-PAK lag im schwarzen äußeren Kunststoffmaterial der Probe bei 4,5 mg/kg und im schwarzen inneren Kunststoffmaterial der Probe über 30 mg/kg.

Nach der Empfehlung des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) sind als Orientierungswerte folgende Höchstgehalte einzuhalten: Für Produkte bzw. relevante Bauteile, die wie Werkzeuggriffe für den Hautkontakt vorgesehen sind, soll die Summe aller PAK 10 mg/kg Produkt bzw. Teil und der Gehalt an Benzo[a]pyren 1 mg/kg Produkt bzw. Teil nicht überschreiten. Die Summe aller PAK umfasst dabei die 16 von der Umweltbehörde der USA (EPA) gelisteten Verbindungen.

Die in dem schwarzen, äußeren Kunststoffmaterial ermittelte Summe aller flüchtigen PAK liegt deutlich über dem vereinbarten Höchstgehalt von 10 mg/kg Produkt bzw. Teil und die Konzentration von Benzo[a]pyren liegt unter Berücksichtigung der Messunsicherheit über dem vereinbarten Höchstgehalt von 1 mg/kg Produkt bzw. Teil.

Im schwarzen äußeren Kunststoffmaterial der Probe wurde ein Anteil an Diethylphthalat (DEHP) von 16,5 % bestimmt. DEHP ist ein reproduktionstoxischer Stoff. Gemäß Artikel 67 in Verbindung mit Anlage XVII Nr. 51 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) darf DEHP nicht in Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent des weichmacherhaltigen Materials in Spielzeug und Babyartikeln verwendet werden. Gleiches gilt für Produkte mit intensivem Hautkontakt wie die vorliegende Lenkradhülle.

Des Weiteren wurden in der Probe Reste des Lösungsmittels Cyclohexanon nachgewiesen. Laut der VO (EG) 1272/2008 ist Cyclohexanon als akut toxisch der Kategorie 4 (H332: gesundheitsschädlich beim Einatmen) eingestuft. Die Anwesenheit ausgasender Lösungsmittel in Körperkontaktmaterialien wie die vorliegende Lenkradhülle ist nicht akzeptabel.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 24)



Haarschneidemaschine – Hair scissors „Jin Hu JH-5307“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85102000000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Produkte sind mit dem GS-Zeichen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, der TÜV Product Service GmbH bzw. der Intertek Deutschland GmbH versehen. Nach Mitteilung der GS-Stellen wurden für diese Produkte keine Bescheinigungen nach § 21 Abs. 2 ProdSG ausgestellt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 25)



Haarschneidemaschine – Hair scissors „hTC CT-109“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85102000000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Produkte sind mit dem GS-Zeichen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, der TÜV Product Service GmbH bzw. der Intertek Deutschland GmbH versehen. Nach Mitteilung der GS-Stellen wurden für diese Produkte keine Bescheinigungen nach § 21 Abs. 2 ProdSG ausgestellt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 26)



Haar Lockenstab – Hair curling iron „Sonar Model No.: 2011-3“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163200

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Produkte sind mit dem GS-Zeichen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, der TÜV Product Service GmbH bzw. der Intertek Deutschland GmbH versehen. Nach Mitteilung der GS-Stellen wurden für diese Produkte keine Bescheinigungen nach § 21 Abs. 2 ProdSG ausgestellt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 27)



Haarglätter – Hair straighteners „Surker HB-706“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163200

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Produkte sind mit dem GS-Zeichen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, der TÜV Product Service GmbH bzw. der Intertek Deutschland GmbH versehen. Nach Mitteilung der GS-Stellen wurden für diese Produkte keine Bescheinigungen nach § 21 Abs. 2 ProdSG ausgestellt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 28)



Ladegerät – Charger „Travel Charger Model: QH-S350“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85044055900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Produkte sind mit dem GS-Zeichen der TÜV Rheinland LGA Products GmbH, der TÜV Product Service GmbH bzw. der Intertek Deutschland GmbH versehen. Nach Mitteilung der GS-Stellen wurden für diese Produkte keine Bescheinigungen nach § 21 Abs. 2 ProdSG ausgestellt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 29)



Ladegerät – Charger „LCD COLOR Charger“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85044055900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Ladegerät ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 30)



Reise-Stecker-Adapter – „Adapte International ALL-IN-ONE“

GTIN/EAN-Codes: keine Angabe

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Das Produkt ist mit der CE-Kennzeichnung versehen. Die CE-Kennzeichnung ist nicht zulässig für Reiseadapter, da diese nicht der Richtlinie 2006/95/EG unterfallen. Beim Herausklappen des EU-Steckers und des UK-Steckers und Anschluss an eine EU-Steckdose ist am ausgeklappten UK-Stecker 230 V messbar. Bei dem Adapter besteht die Gefahr eines Stromschlags für den Verwender, weil aktive Teile berührbar sind.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 31)



Haarglätter – Hair straighteners „Nova NHC-2006“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163200

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV).
Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers
fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2,
21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 32)



Haarglätter – Hair straighteners „JUNMA HA-17“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163200

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Produkte sind nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Auf den Produkten fehlen die Aufschriften und Bildzeichen nach Abschnitt 7.1 der DIN EN 60335-1.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 33)



Bartschneidemaschine – Shaver „Sonar SN-601“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85101000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Auf der Verpackung ist ein GS-Zeichen angegeben. Der Name der GS-Stelle fehlt (§ 20 Abs. 1 und Anlage zum ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 34)



Bartschneidemaschine – Shaver „1Noser MO-816“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85101000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Auf dem Produkt fehlen die Aufschriften und Bildzeichen nach Abschnitt 7.1 der DIN EN 60335-1.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 35)



Lichterkette – Rope Light „260L LED Christmas Lights“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

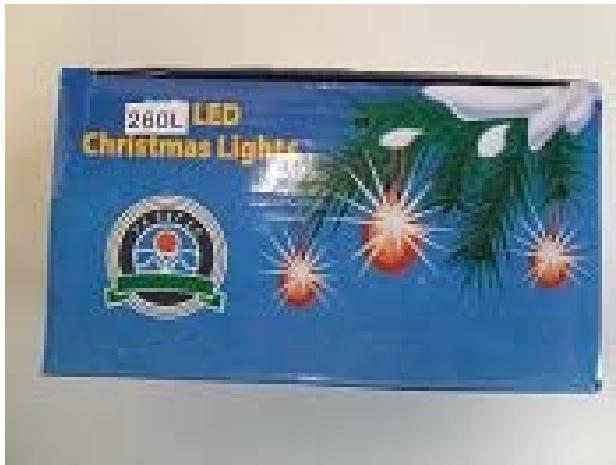
Das Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Das Produkt (Lichtkette) ist mit der Schutzart IP44 (Verwendung innen und außen) gekennzeichnet.

Danach sind folgende Abweichungen von den Normanforderungen erkennbar:

- 1) Der Anschlussstecker ist nicht in IP44 ausgeführt, die Leitungslänge zwischen Stecker und erster Lampenfassung muss mindestens 1,5 m betragen (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.11.3 / DIN EN 60598-1 Abschn. 9.2, 9.5) (tatsächliche Leitungslänge beträgt 0,55 m) und
- 2) Aufbau-Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile: Das Gehäuse der Steuereinrichtung ist ohne Werkzeug zu öffnen, aktive Teile sind berührbar (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.7.16 i. V. m.; DIN EN 61347-2-11 Abschn. 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschn. 10.1). Die Anforderungen der Normen werden nicht erfüllt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 36)



Lichterkette – Rope Light „100 LED Multi Function“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 94054099900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Das Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV). Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Das Produkt (Lichtkette) ist mit der Schutzart IP44 (Verwendung innen und außen) gekennzeichnet.

Danach sind folgende Abweichungen von den Normanforderungen erkennbar:

- 1) Der Anschlussstecker ist nicht in IP44 ausgeführt, die Leitungslänge zwischen Stecker und erster Lampenfassung muss mindestens 1,5 m betragen (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.11.3 / DIN EN 60598-1 Abschn. 9.2, 9.5) (tatsächliche Leitungslänge beträgt 0,55 m) und
- 2) Aufbau - Schutz gegen zufälliges Berühren aktiver Teile: Das Gehäuse der Steuereinrichtung ist ohne Werkzeug zu öffnen, aktive Teile sind berührbar (DIN EN 60598-2-20 Abschn. 20.7.16 i. V. m.; DIN EN 61347-2-11 Abschn. 8 i. V. m. DIN EN 61347-1 Abschn. 10.1). Die Anforderungen der Normen werden nicht erfüllt.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 37)



Haarglätter – Hair straighteners „Sonar SN-753“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85163200

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 38)



Auto-Ladegerät – Charger „Car Charger for GALAXY S II“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85044055900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 39)



Waage – Scales Electronic Pocket Scale, Diamond, Model 500

GTIN/EAN-Codes: Warencode 84231010000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 40)



Radio „Multimedia Music Player YD-S009“

GTIN/EAN-Codes: Warencode 85271900

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Das Produkt ist nicht mit der CE-Kennzeichnung versehen (§ 3 Abs. 1 der 1. ProdSV).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 41)



MP3 Multimedia Player, USB Flash Disk

GTIN/EAN-Codes: Keine Angabe

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 42)



MP3 Multimedia Player, USB Flash Disk (Nachahmung des iPod shuffle)

GTIN/EAN-Codes: Keine Angabe

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 43)



Laserpointer

GTIN/EAN-Codes: Warencode

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Laser-Warnhinweise nach DIN EN 60825-1 Abschn. 5.1 i. V. m. 5.4 fehlen auf dem Produkt. Die Betriebsanleitung nach DIN EN 60825-1 Abschn. 6.1 fehlt. Der Laserpointer ist mit "Class III Laser Product" gekennzeichnet. Dies entspricht offensichtlich der Klassifizierung nach amerikanischem Standard.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 44)



Bühnenbeleuchtung – „Mini Laser stage lighting“

GTIN/EAN-Codes: Keine Angabe

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). Die Laser-Warnhinweise nach DIN EN 60825-1, Abschn. 5.5, 5.7 und 5.8 fehlen auf dem Produkt. Das Produkt ist mit "Class III B" gekennzeichnet. Verbraucherprodukte, die Laser der Klassen 3R, 3B und 4 sind, dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden (siehe "Technische Spezifikation zu Lasern als bzw. in Verbraucherprodukte(n)" vom Arbeitskreis "Laser als Verbraucherprodukte", herausgegeben von der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA)).

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 45)



Lichtschlauch „SMD LED Flexible strips“

GTIN/EAN-Codes: Keine Angabe

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). RFA-Screening: Die Messwerte für das Element Blei (Pb) sind deutlich erhöht. Die Anforderungen nach der RoHS-Richtlinie bezüglich der Beschränkung für dieses Element werden sehr wahrscheinlich nicht eingehalten.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 46)



Taschenlampe – Flashlight „LED LIGHT“

GTIN/EAN-Codes: 85131000000

Adressat der Maßnahme: Fa. BIG ICE SRL, Viale Spartaco 118, 00174 Roma, Italien

Hauptmangel:

Angabe (Name und Adresse) des Herstellers bzw. Bevollmächtigten oder Einführers fehlen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 ProdSG). RFA-Screening: Die Messwerte für das Element Blei (Pb) sind deutlich erhöht. Die Anforderungen nach der RoHS-Richtlinie bezüglich der Beschränkung für dieses Element werden sehr wahrscheinlich nicht eingehalten.

Zuständige Behörde: Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Lüneburg, Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg

Az.: 14-LG000007586-59 Sy (UV 016/13, lfd. Nr. 47)



Hitzeschutzanzug FW, Typ 3, DIN-EN 1486/2008

GTIN/EAN-Codes: nicht bekannt

Adressat der Maßnahme: Fa. KONTEX Textile Hitze- und Isolierprodukte GmbH, Olgastr. 46 – 48, 73614 Schorndorf

Hauptmangel:

Da grundlegende Anforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit nicht erfüllt sind und keine gültige EG-Baumusterprüfbescheinigung vorliegt, dürfen die Hitzeschutzanzüge nicht in Verkehr gebracht werden. Wesentliche Anforderungen der einschlägigen harmonisierten Norm DIN EN 1486:2008 werden nicht eingehalten. Es besteht die Gefahr, dass im Einsatz bei der Brandbekämpfung die Schutzanzüge die Hitze weiterleiten. Einsatzkräfte sind erhöhten Risiken, bis hin zu lebensgefährlichen Verbrennungen, ausgesetzt.

Zuständige Behörde: Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung Umwelt, Willi-Bleicher-Str. 3, 73033 Göppingen

Az.: 57-5551.22/WN/Kontex Hitzeschutzanzug (UV 017/13)



4 Pressespiegel

(Seiten 120-142 nur in der Druckversion enthalten)

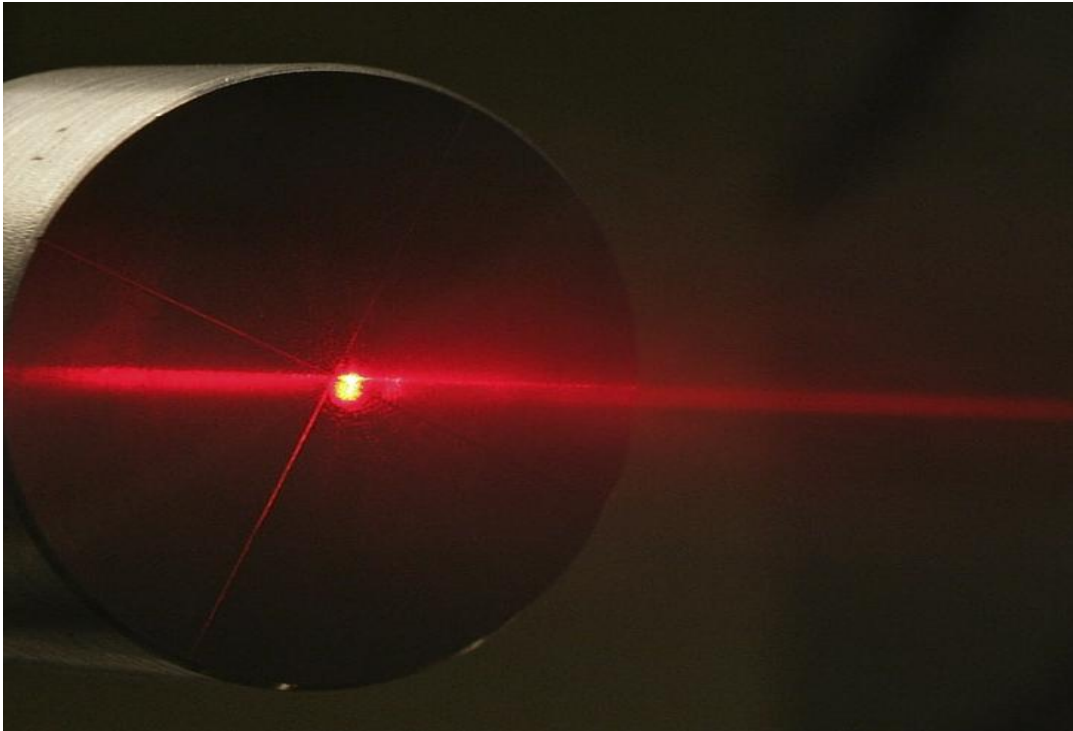
Abbildungsverzeichnis

Abb. 2.1 Gefährliche Produkte nach Einzelverordnungen (N=203)	8
Abb. 2.2 Verstöße gegen das ProdSG (N=80)	8
Abb. 2.3 Verstöße gegen das LFGB (N=96)	9
Abb. 2.4 Verstöße gegen die 1. ProdSV (N=7)	10
Abb. 2.5 Verstöße gegen die 2. GPSGV (N=13)	10
Abb. 2.6 Sechs-Jahres-Vergleich Herkunftsländer	12
Abb. 2.7 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsarten (N=203)	12
Abb. 2.8 Gefährliche Produkte nach Gefährdungsfolgen (N=203)	13
Abb. 2.9 Gefährliche Produkte nach Produktgruppen (N=203)	14
Abb. 2.10 Gefährdungsarten an Fahrzeugen und Aufbauten (N=71)	15
Abb. 2.11 Herkunftsländer von Fahrzeugen und Aufbauten (N=71)	15
Abb. 2.12 Herkunftsländer von Bedarfsgegenständen für Heim und Freizeit (N=51)	16
Abb. 2.13 Herkunftsländer kosmetischer Mittel (N=29)	17
Abb. 2.14 Behördenmeldungen nach Produktgruppen (N=152)	19
Abb. 2.15 ICSMS-Behördenmeldungen nach Mängeln (N=204)	20
Abb. 2.16 Rückrufe nach Produktgruppen (N=115)	25
Abb. 2.17 Rückrufe nach Gefährdungsarten (N=115)	26
Abb. 2.18 Gemeldete tödliche Arbeitsunfälle mit Produktbeteiligung	27
Abb. 2.19 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (N=139)	28
Abb. 2.20 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten (N=139)	30
Abb. 2.21 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsfolge (N=139)	32
Abb. 2.22 Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen (N=139)	33
Abb. 2.23 Verunfallte nach Altersgruppen (N=139)	36
Abb. 2.24 Auswertung nach Staatsangehörigkeit (N=139)	37
Abb. 2.25 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt (N=138)	38
Abb. 2.26 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften (N=127)	39
Abb. 2.27 Dauer der Ausübung der Tätigkeit (N=134)	40
Abb. 2.28 Alter des Produktes (N=82)	41
Abb. 2.29 Bewertung der Gefährdungsbeurteilung (N=132)	42
Abb. 2.30 Vergleich der Datenquellen nach Gefährdungsarten	43
Abb. 2.31 Maßnahmen bei Produktmängeln (Quelle: RAPEX-Report 2012)	44
Abb. 2.32 Entwicklung der Meldeverfahren in Deutschland und der EU	45

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1 Herkunftsländer	11
Tab. 2.2 Produkte nach häufigster Meldung (RAPEX-Meldungen)	18
Tab. 2.3 Produkte nach häufigster Meldung (ICSMS-Behördenmeldung)	20
Tab. 2.4 Pressemeldungen nach Einzelverordnungen/-richtlinien	21
Tab. 2.5 Pressemeldungen nach Produktgruppen	21
Tab. 2.6 Pressemeldungen nach Gefährdungsursprung	22
Tab. 2.7 Pressemeldungen nach häufigster Nennung und Gefährdung	23
Tab. 2.8 Rückrufe nach Einzelverordnungen	25
Tab. 2.9 Rückrufe nach Gefährdungsfolgen	26
Tab. 2.10 Tödliche Arbeitsunfälle nach Einzelverordnungen (-richtlinien)	28
Tab. 2.11 Tödliche Arbeitsunfälle nach Produktkategorien der 9. ProdSV	29
Tab. 2.12 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsarten	30
Tab. 2.13 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsursprung	31
Tab. 2.14 Ermittelte Absturzhöhen bei tödlichen Arbeitsunfällen	31
Tab. 2.15 Tödliche Arbeitsunfälle nach Gefährdungsfolgen	32
Tab. 2.16 Tödliche Arbeitsunfälle nach Unfallursachen	33
Tab. 2.17 Betriebliche Konsequenzen	34
Tab. 2.18 Behördliche Maßnahmen	34
Tab. 2.19 Verunfallte nach Geschlecht	35
Tab. 2.20 Verunfallte nach Altersklassen	35
Tab. 2.21 Verunfallte nach Staatsangehörigkeit	36
Tab. 2.22 Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt	38
Tab. 2.23 Verstöße gegen sicherheitstechnische Vorschriften	39
Tab. 2.24 Dauer der Tätigkeitsausübung	40
Tab. 2.25 Alter des beteiligten Produktes	41
Tab. 2.26 Aktualisierungsbedarf	42
Tab. 2.27 Notifikationen der EU-Kommission an die Mitgliedstaaten	46
Tab. 2.28 Notifikationen ausgehend von Deutschland	47
Tab. 3.1 Harmonisierter Bereich	49
Tab. 3.2 Nicht harmonisierter Bereich	51
Tab. 3.3 Untersagungsverfügungen 2013, Übersicht	52

Anhang Technische Spezifikation zu Lasern als bzw. in Verbraucherprodukte(n)



Die Verpflichtungen aus der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft (ABl. EG Nr. 204 S. 37), geändert durch die Richtlinie 98/48/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juli 1998 (ABl. EG Nr. L 217 S. 18), sind beachtet worden.

Vorbemerkung

Diese technische Spezifikation zur Risikobewertung von Verbraucherprodukten, die Laser sind oder beinhalten, richtet sich an Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler. Sie konkretisiert Anforderungen an Laser als bzw. in Verbraucherprodukte(n), damit bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet wird.

Hintergrund

Laser finden zunehmend im privaten Bereich Anwendung, z. B. als Laserpointer, Justierlaser und Distanzmessgeräte. Diese werden oftmals von Personen ohne ausreichende Kenntnisse über die Gefährdungen durch Laserstrahlung eingesetzt.

Die Risikobewertung von Lasereinrichtungen wird unter Heranziehung der Klassifizierungsregeln für Laser nach DIN EN 60825-1:2008-05 „Sicherheit von Lasereinrichtungen, Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen“ durchgeführt. Die Einteilung von Lasern in Klassen berücksichtigt das Gefährdungspotenzial von Lasern, insbesondere deren optische Leistung und/oder Energie. Dabei gilt generell: Je höher die Klassennummer, desto höher das Gefährdungspotenzial. An die Klassen sind für den Hersteller von Laserprodukten bestimmte Anforderungen geknüpft, z. B. an die Konstruktion und an die Benutzerinformation. Die an die Laserklassen gekoppelten Schutzmaßnahmen sind für die gewerbliche Anwendung verbindlich und sollten auch bei privater Anwendung eingehalten werden. Die Grundlagen der Klasseneinteilung haben somit unmittelbare Auswirkungen auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Anwender von Lasern.

Auf dem Markt befinden sich zunehmend – potenziell gefährliche – Laser höherer Klassen (3R, 3B und 4), obwohl für den vorgesehenen Zweck die Verwendung von Lasern mit geringeren Leistungen (Laserklassen 1, 1M, 2 und 2M) ausreichend wäre.

Mit dieser technischen Spezifikation werden außerdem die bisher fehlenden Anforderungen für Verbraucherprodukte, die Laser sind oder beinhalten, festgelegt.

Anwendungsbereich

Diese technische Spezifikation gilt für Laser, die als bzw. in Verbraucherprodukte(n) auf dem Markt bereitgestellt werden. Sie gilt nicht für Produkte, die speziellen europäischen Harmonisierungsrechtsvorschriften und den sie umsetzenden nationalen Rechtsvorschriften (z. B. Medizinproduktegesetz, Rechtsverordnungen nach § 8 Abs. 1 ProdSG) unterliegen (siehe hierzu Anhang 5) und nicht für Produkte im Anwendungsbereich harmonisierter Produktsicherheitsnormen (z. B. DIN EN 60065, DIN EN 62115, DIN EN 60950-1).

Anmerkung:

Auf die Anwendung des EMVG wird im Anhang 4 hingewiesen.

Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen der DIN EN 60825-1:2008-05 „Sicherheit von Lasereinrichtungen, Teil 1: Klassifizierung von Anlagen und Anforderungen“.

Anforderungen

Technische Anforderungen

Verbraucherprodukte, die Laser sind oder beinhalten, dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden, wenn sie nach der DIN EN 60825-1:2008-05 klassifiziert sind und den Laserklassen 1, 1M, 2 oder 2M zugeordnet sind.

Ausgenommen von der Klassifizierungspflicht sind nur Laser, die unter allen Betriebsbedingungen die Grenzwerte zugänglicher Strahlung (GZS) der Klasse 1 unterschreiten.

Verbraucherprodukte, die Laser der Klassen 3R, 3B und 4 sind oder beinhalten, dürfen nicht auf dem Markt bereitgestellt werden.

Alle frei im Raum beweglich betriebenen Lasereinrichtungen (z. B. Laserpointer, Entfernungsmesser, Nivellierlaser, etc.), die lediglich zur Lichtprojektion eingesetzt werden, dürfen maximal der Laserklasse 2M angehören.

Bei der Klassifizierung nach DIN EN 60825-1:2008-05 sind die ungünstigsten Bedingungen zu berücksichtigen (z. B. volle Batterien).

Anmerkung:

Laser der Klassen 3R, 3B und 4 können die Expositionsgrenzwerte für die Augen und für die Haut überschreiten. Solche Laser sind nur unter Anwendung von speziellen Schutzmaßnahmen gemäß Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung – OStrV im gewerblichen Bereich einsetzbar. Bis zur Veröffentlichung der Technischen Regeln zur OStrV gelten noch die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ BGV B2. Bei privater Anwendung können Hersteller, Bevollmächtigte, Einführer und Händler von solchen Lasereinrichtungen die Einhaltung dieser speziellen Schutzmaßnahmen nicht gewährleisten, damit diese Produkte sicher zur Anwendung kommen.

Formale Anforderungen

Bei der Bereitstellung auf dem Markt ist sicherzustellen, dass der Verwender alle Informationen (Gebrauchsanleitung, Warnhinweise und Kennzeichnung) für die sichere Verwendung in deutscher Sprache erhält. Die Gebrauchsanleitung muss mindestens die Verhaltensregeln nach Anhang 1 beinhalten. Verbraucherprodukte, die Laser sind oder beinhalten, sind nach DIN EN 60825-1:2008-05 zu kennzeichnen. Im Anhang 2 ist beispielhaft die Kennzeichnung von Lasern unterschiedlicher Klassen aufgeführt.

Der Name und die Adresse des Herstellers oder, sofern dieser nicht im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist, der Name und die Adresse des Bevollmächtigten oder

des Einführers und deren Kontaktanschrift sind auf dem Verbraucherprodukt oder, wenn dies nicht möglich ist, auf dessen Verpackung anzubringen. Darüber hinaus ist das Verbraucherprodukt so zu kennzeichnen (z. B. mit der Artikelnummer), dass es eindeutig identifiziert werden kann.

Anmerkung:

Auf die Informationen aus der Praxis im Anhang 6 wird hingewiesen

Gleichwertigkeitsklausel

Lasereinrichtungen, die den Regelungen, Normen, technischen Spezifikationen oder Herstellungsverfahren eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union, der Europäischen Freihandelszone oder der Türkei entsprechen und die ein Sicherheitsniveau gewährleisten, das dem durch die vorliegende technische Spezifikation garantierten gleichwertig ist, dürfen auf dem Markt bereit gestellt werden.

Anhang 1 Gebrauchsanleitung

Folgende laserspezifische Verhaltensregeln sind bei der Erstellung der Gebrauchsanleitung für Laser der Klassen 1, 1M, 2 und 2M zu beachten:

- Den Laserstrahl nicht auf Personen richten (auch Laser der Klasse 1 dürfen nicht auf Personen gerichtet werden, da es durch Blendung zu Unfällen kommen kann).
- Nicht in den direkten oder reflektierten Strahl blicken.
- Falls Laserstrahlung der Klasse 1M (wenn sichtbar), 2 oder 2M ins Auge trifft, sind die Augen bewusst zu schließen und der Kopf sofort aus dem Strahl zu bewegen.

Hinweis: Die vorliegenden Ergebnisse zu den Untersuchungen zum Lid-schlussreflex und zu Abwendungsreaktionen sind zu beachten (siehe Anhang 3).

- Bei der Verwendung von Lasereinrichtungen der Klassen 1M und 2M dürfen keine optischen Instrumente zur Betrachtung der Strahlungsquelle verwendet werden. Dies kann zu einer Überschreitung der Expositionsgrenzwerte führen.
- Manipulationen (Änderungen) an der Lasereinrichtung sind unzulässig.
- Diese Gebrauchsanleitung ist aufzubewahren und bei Weitergabe der Lasereinrichtung mitzugeben.

Anhang 2 Beispiele zur Kennzeichnung

Hinweis: Grafische Symbole, Beschriftungen und Umrandungen sind in schwarz auszuführen, die Hintergründe jeweils in gelb.

1. Kennzeichnung eines Lasers der Klasse 1



2. Kennzeichnung eines Lasers der Klasse 1M



Anmerkung: Der Hersteller kann bei Lasern der Klassen 1 und 1M auf die Kennzeichnung auf den Lasereinrichtungen verzichten und diese Aussagen nur in die Gebrauchsanleitung aufnehmen.

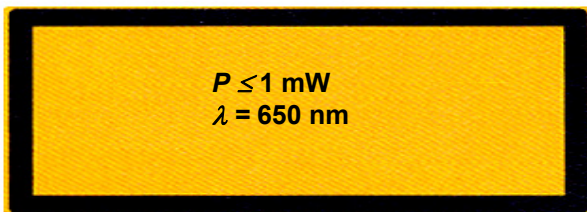
Lasereinrichtungen der Klassen 2 bis 4 müssen nach Abschnitt 5.8 der DIN EN 60825-1:2008-05 auf einem Hinweisschild durch Angaben über die maximalen Ausgangswerte der Laserstrahlung, die Impulsdauer (falls zutreffend) und die ausgesandte(n) Wellenlänge(n) beschrieben werden. Diese Angaben können auf einem Hinweisschild zusammen mit der Angabe der Klasse oder auf einem separaten Hinweisschild beschrieben werden.

3. Kennzeichnung eines Lasers der Klasse 2

a)

oder

b)



4. Kennzeichnung eines Lasers der Klasse 2M

Laserstrahlung
Nicht in den Strahl blicken oder
direkt mit optischen
Instrumenten betrachten
Laser Klasse 2M
nach DIN EN 60825-1:2008-05

$\lambda = 650 \text{ nm}$
 $E \leq 25 \text{ W/m}^2$

Anhang 3 Wissenschaftliche Erkenntnisse zum (informativ) Lidschlussreflex und zu Abwendungs- reaktionen

In der DIN EN 60825-1 beruht das Sicherheitskonzept für die Klassen 2, 2M und 3R auf der Zeitbasis von 0,25 s (kurzzeitige Exposition). Bis zur Ausgabe der DIN EN 60825-1:2003-10 war eine physiologische Begrenzung durch Abwendungsreaktionen einschließlich des Lidschlussreflexes vorgegeben. Untersuchungen von ca. 1800 Probanden haben gezeigt, dass abhängig von der Wellenlänge nur bei ca. 20 % der Probanden ein Lidschlussreflex vorhanden war, wenn sie mit Laserstrahlung z. B. 250 ms lang bei 80 % des MZB-Wertes exponiert wurden. Abwendungsreaktionen wie Kopf- und Augenbewegungen bei Bestrahlung mit einem Laserstrahl traten bei ca. 600 Versuchspersonen mit weniger als 9 % noch seltener auf. Somit können keine gesicherten Aussagen zum Schutz der Augen durch den Lidschlussreflex und Abwendungsreaktionen im Sinne der Prävention gemacht werden.

Trotz fehlender oder nicht ausreichender Abwendungsreaktionen einschließlich des Lidschlussreflexes liegen bei unbewusster kurzzeitiger Exposition keine eindeutigen Beweise für Augenschäden vor.

Beim bewussten Blick in den Strahl eines Lasers der Klassen 2 oder 3A steigt mit zunehmender Expositionsdauer das Risiko eines Augenschadens. Selbst eine mit einer Exposition verbundene starke Blendung führt nicht unbedingt zu Abwendungsreaktionen und somit nicht zur Verkürzung der Expositionsdauer. Untersuchungen haben gezeigt, dass der Schutz vor einer Laserstrahlexposition mit Lasern der Klasse 2 durch aktive Schutzreaktionen deutlich gesteigert werden kann. Aktive Schutzreaktionen sind das bewusste, aktive Schließen der Augen und das Abwenden des Kopfes.

Inzwischen wird in der DIN EN 60825-1:2008-05 auf die vorstehenden Zusammenhänge im informativen Anhang zur Beschreibung der Laserklassen hingewiesen. Dort steht:

- Benutzer werden durch die Kennzeichnung angewiesen, nicht in den Strahl zu blicken, d. h. aktive Schutzreaktionen auszuführen durch bewegen des Kopfes oder schließen der Augen und durch Vermeiden längeren absichtlichen Blickens in den Strahl.

Auch Laser der Klasse 1 können durch ihre Blendwirkung ein hohes sekundäres Gefahrenpotenzial besitzen. Wie nach dem Blick in andere helle Lichtquellen, z. B. Sonne oder Scheinwerfer, können temporär eingeschränktes Sehvermögen und Nachbilder je nach Situation zu Irritationen, Belästigungen, Beeinträchtigungen und sogar zu Unfällen führen. Grad und Abklingzeit sind nicht einfach quantifizierbar. Sie hängen jedoch maßgeblich vom Helligkeitsunterschied zwischen Blendlichtquelle und Umgebung und von den Expositionsparametern wie Leistungsdichte (Bestrahlungsstärke) und Expositionsdauer ab.

Anhang 4 Anwendung des EMVG auf (informativ) Verbraucherprodukte mit Lasern

Verbraucherprodukte, die elektrische oder elektronische Teile enthalten, können elektromagnetische Störungen verursachen oder ihr normaler Betrieb kann durch solche Störungen beeinträchtigt werden. Verbraucherprodukte mit elektrischen oder elektronischen Teilen fallen daher unter das EMVG [EMVG].

Hinweis: Weitere Informationen diesbezüglich können dem unverbindlichen „Leitfaden zur Anwendung der Richtlinie 2004/108/EG des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die elektromagnetische Verträglichkeit (EMV-Leitfaden – Stand 21.05.2007)“ entnommen werden.

[EMVG] Gesetz über die elektromagnetische Verträglichkeit von Betriebsmitteln (EMVG), 1.3.2008, (BGBl. I S. 220, 26. Februar 2008)

Anhang 5 **Normen für Produkte, die einer**
(informativ) Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 1
ProdSG unterliegen und Anforderungen
für die sichere Verwendung enthalten,
z. B. Begrenzung auf eine maximale
Laserklasse

DIN EN 60065 (VDE 0860):2011-10 Audio-, Video- und ähnliche elektronische Geräte – Sicherheitsanforderungen (IEC 60065:2001, modifiziert + A1:2005, modifiziert + A2:2010, modifiziert); deutsche Fassung EN 60065:2002 + A1:2006 + Cor.:2007 + A11:2008 + A2:2010 + A12:2011

DIN EN 62115 (VDE 0700-210):2006-01 Elektrische Spielzeuge – Sicherheit (IEC 62115:2003 + A1:2004, modifiziert); deutsche Fassung EN 62115:2005

DIN EN 60950-1: Einrichtungen der Informationstechnik - Sicherheit - Teil 1: Allgemeine Anforderungen (IEC 60950-1:2005, modifiziert + Cor.:2006 + A1:2009, modifiziert); Deutsche Fassung EN 60950-1:2006 + A11:2009 + A1:2010, Berichtigung zu DIN EN 60950-1 (VDE 0805-1):2011-01; Deutsche Fassung EN 60950-1:2006/AC:2011

Anhang 6 Informationen aus der Praxis (informativ)

Auf dem Markt werden oftmals Laser in Verbraucherprodukten bereitgestellt, die z. B. als Klasse „IIIa“, „IIIA“ oder „3a“ gekennzeichnet sind. Diese entsprechen nicht der geltenden DIN EN 60825-1:2008-05, sondern sind nach den amerikanischen ANSI/CDRH-Regelungen klassifiziert. Diese entsprechen im Grunde genommen Lasern der Klasse 3R nach DIN EN 60825-1:2008-05 und entsprechen somit nicht den Anforderungen dieser Technischen Spezifikation.

Im gewerblichen Umfeld, bzw. im Gültigkeitsbereich der BGV B2, ist beispielsweise der Umgang mit Lasern dieser Klasse mit einer Reihe von Sicherheitsmaßnahmen – bis hin zur Bestellung eines Laserschutzbeauftragten – verbunden.

Wichtige Hinweise zum Thema sind auch in der Unfallverhütungsvorschrift „Laserstrahlung“ BGV B2 zu finden.